

Hausordnung der JVA Tegel

Stand: 02.04.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	5
Allgemeines	6
Alarm	7
Anstaltsbeirat	7
Arbeit	8
Arbeitsvermittlung	10
Arbeitszeit	10
Aufenthalt im Freien	10
Aus- und Fortbildung, Umschulung	11
Ausländerbetreuung	11
Ausstattung des Haftraumes	11
Automatenzug	12
Beschwerden	12
Besuchsregelung	14
Brandschutzmaßnahmen	15
Bücherei	16
Datenspeicher	16
Disziplinarmaßnahmen	16
Durchsuchungen	17
Duschzeit	18
Eheschließung	18
Einbringen und Annahme von Gegenständen	18
Einkauf	19
Entlassungsvorbereitungen	19
Ersatz von Aufwendungen	19
Freizeit	20
Gelder	21
Genuss und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten	22
Gerichtliche Termine	23
Gesundheitsfürsorge	23
Hörfunk und Fernsehen	24
Insassenvertretung	24
Kleidung	25
Konfliktfreies Zusammenleben	26
Müll/Abfallentsorgung	26
Pakete	26
Persönlicher Gewahrsam	27

	Seite
Rauchverbot	27
Reinigung des Haftraumes	27
Religionsausübung	28
Ruhezeiten	28
Schriftverkehr	28
Soziale Hilfe	29
Sport	29
Tagesablauf	29
Telefonate	30
Tier- und Pflanzenhaltung	31
Umweltschutz	31
Vollzugshelfer	32
Wäschetausch	33
Zeitungen und Zeitschriften	33
ANHANG I Merkblatt für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Tegel über Hörfunkgeräte, Radio-Kassettenrekorder, CD-Player sowie Fernseh- und sonstige Elektrogeräte	34
ANHANG II Merkblatt über Ausstattung des Haftraumes	38
ANHANG III Merkblatt über den Gefangeneneneinkauf	40
ANHANG IV Rechtsbehelfsbelehrung für Strafgefangene	43
ANHANG V „Rauschgift lohnt sich nicht“	45
ANHANG VI Merkblatt HIV-Infektion „Aids“	46
ANHANG VII Information über die Teilnahme am Anstaltssport	51
ANHANG VIII Unerlaubte elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher (Mobiltelefone, SIM-Karten, USB-Sticks u.a.)	52
ANHANG IX Anstaltsbeirat der JVA Tegel	54
Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Stand: 01.04.2014)	55
Brandschutzordnung	63

Präambel

Ein geregeltes Zusammenleben vieler Menschen auf einem verhältnismäßig eng begrenzten Raum wie dem einer Vollzugsanstalt ist ohne Einhaltung allgemein gültiger Verhaltensregeln nicht denkbar. Auch die Fülle der Aufgaben in einer solchen Anstalt, einschließlich der Durchführung von Einzelmaßnahmen zur Erledigung der Anliegen der einzelnen Inhaftierten, lassen sich nur bewältigen, wenn die Abläufe zeitlich und räumlich verbindlich geregelt sind und alle Beteiligten sich an die aufgestellten Regeln halten.

Unser gemeinsames Ziel soll es sein, Sie zu befähigen, in der Anstalt und nach Ihrer Entlassung ein Leben zu führen, welches Ihnen selbst, aber auch anderen keinen Schaden zufügt.

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die JVA Tegel mit Ausnahme der Einrichtung für den Vollzug der Sicherungsverwahrung. Sie enthalten nicht nur Hinweise auf Ihre Rechte und auf die für Sie gegebenen Möglichkeiten, die Zeit der Strafverbüßung sinnvoll und nutzbringend zu gestalten, sondern auch auf Ihre Pflichten.

Die Bestimmungen dieser Hausordnung sind alphabetisch nach Stichworten geordnet und sollen Ihnen **ohne Anspruch auf Vollständigkeit** einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen der JVA Tegel geben. Für weitergehende Auskünfte stehen Ihnen Ihr/e Gruppenleiter/innen, Ihr/e Gruppenbetreuer/innen und die Bediensteten der zuständigen Dienststellen (Arbeitswesen, Teilanstaltsbüro, Hauskammer, Zahlstelle usw.) zur Verfügung. In der Bücherei, gegebenenfalls auch bei dem/der Gruppenleiter/in, können Sie das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) und die hierzu erlassenen Verwaltungs- und Ausführungsvorschriften (z.B. bezüglich der Voraussetzungen der Eignung für Urlaub, Sonderurlaub, Ausgang, Ausführung, Unterbringung im offenen Vollzug und Freigang) einsehen.

Allgemeines

Die allgemeinen Verhaltensvorschriften ergeben sich aus § 82 StVollzG.

Die Tageseinteilung der Anstalt bzw. der Teilanstalt und der Station ist für Sie verbindlich. Nach ihr müssen Sie sich richten. Den konkreten Tagesablauf können Sie in dem für Sie zuständigen Stationsbüro erfragen. Eine Übersicht ist dieser Hausordnung zu entnehmen (siehe „Tagesablauf“).

Sie haben sich gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen so zu verhalten, dass das geordnete Zusammenleben nicht gestört wird. Unterlassen Sie jegliche körperliche und verbalaggressive Auseinandersetzung.

Beachten Sie, dass Sie Anordnungen von Vollzugsbediensteten auch dann befolgen müssen, wenn Sie meinen, die Anordnungen seien unzweckmäßig oder ungerechtfertigt erfolgt. Die Möglichkeit der Beschwerde nach Ausführung einer Anordnung bleibt unberührt.

Sie haben Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, **unverzüglich** zu melden.

Beachten Sie, dass Sie nur mit Erlaubnis den Ihnen zugewiesenen Bereich verlassen dürfen.

Den Ihnen zugewiesenen Haftraum und die darin befindlichen Gegenstände haben Sie stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln. Das mutwillige Beschädigen oder Zerstören von Anstaltseigentum kann Schadensersatzansprüche gegen Sie nach sich ziehen.

Nutzen Sie die Ihnen zur Verfügung gestellten Behältnisse zum Entsorgen Ihrer Abfälle. Werfen Sie keine Gegenstände oder Abfälle aus dem Fenster.

Bedenken Sie Folgendes:

Gegen einen Gefangenen, der schuldhaft gegen Pflichten verstößt, die ihm durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund des Strafvollzugsgesetzes auferlegt sind, können Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden (§ 102 Absatz 1 StVollzG). Zu den Pflichten, die aufgrund des Strafvollzugsgesetzes für Sie bestehen, gehören auch diejenigen Verpflichtungen, die die Verhaltensvorschriften dieser Hausordnung für Sie aufstellen. Deshalb können auch Verstöße gegen Verhaltensvorschriften dieser Hausordnung Disziplinarmaßnahmen zur Folge haben.

Alarm

Der Alarmzustand wird Ihnen durch einen lauten, durchgängigen Hupton oder gleichmäßigen, unterbrochenen Hupton von 15 Sekunden Länge mitgeteilt.

Im Alarmfall sind die Vollzugsbediensteten angewiesen, sofort sämtliche Gefangenen im nächstgelegenen Raum unter Verschluss zu nehmen. Das bedeutet, dass Sie **sofort** sämtliche Aktivitäten auf den Stationsgängen zu beenden haben und Ihren Haftraum aufsuchen müssen. Vorgesehene Sprechstunden, Gruppenleitertermine, Arbeitsaufnahmen usw. entfallen.

Bedenken Sie, dass es sich bei einem Alarmfall unter Umständen um Situationen der Rettung von Menschenleben oder der Abwehr einer sonstigen Gefahr handeln kann und somit auch Ihre Sicherheit gefährdet sein könnte.

Kommen Sie deshalb **unverzüglich** den Weisungen der Bediensteten nach.

Anstaltsbeirat

Die JVA Tegel hat einen Anstaltsbeirat, dessen Mitglieder als Vertreter der Öffentlichkeit bei der Gestaltung des Vollzuges und bei der Betreuung der Gefangenen konstruktiv und ehrenamtlich mitwirken. Sie unterstützen den/die Anstaltsleiter/in vor allem durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und stehen Gefangenen bei auftretenden Problemen regelmäßig als Ansprechpartner zur Verfügung.

Der Beirat hat nicht die Aufgabe einer Beschwerdeinstanz im juristischen Sinne. Er übernimmt daher auch keine Aufgaben, die dem Tätigkeitsbereich von Rechtsanwältinnen/zurufen sind.

Die Entscheidungskompetenz der Anstalt bleibt unberührt.

Auskunft über Sprechstunden der Beiratsmitglieder erhalten Sie bei Ihrem/r Gruppenbetreuer/in.

Auf den dieser Hausordnung beigefügten Anhang „Anstaltsbeirat der JVA Tegel“, der Position und wesentliche Aufgabenschwerpunkte der Beiratsmitglieder nochmals im Detail aufführt, wird hingewiesen.

Arbeit

Gemäß § 41 StVollzG sind Sie verpflichtet, eine Ihnen zugewiesene, Ihren körperlichen Fähigkeiten entsprechende Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Sie können jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten (Hausarbeitertätigkeiten) in der Anstalt verpflichtet werden, mit Ihrer Zustimmung auch darüber hinaus. Die **Arbeitspflicht** entfällt bei vom ärztlichen Dienst attestierter Krankheit und bei Gefangenen, die über 65 Jahre alt sind.

Sollten Sie schuldhaft Ihrer Arbeitspflicht nicht nachkommen, müssen Sie davon ausgehen, dass Ihr Verhalten in Stellungnahmen der Anstalt zu Anträgen auf vorzeitige Entlassung (Entscheidung gemäß § 57 StGB und Gnadenentscheidungen) sowie bei Entscheidungen über Urlaub und Vollzugslockerungen zu Ihren Ungunsten berücksichtigt werden kann. Darüber hinaus können Sie zur Zahlung eines Haftkostenbeitrages herangezogen werden und erhalten regelmäßig kein Taschengeld.

Die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 102 ff. StVollzG) bleibt unberührt.

Unbeschadet der Bemühungen der Anstalt, Ihnen eine Beschäftigung zuzuweisen, sollten Sie unmittelbar nach Ihrer Inhaftierung einen Ihren Vorstellungen, Wünschen und Fähigkeiten entsprechenden **Antrag auf Zuweisung eines Arbeits- oder Beschäftigungsplatzes** anhand des Erhebungsbogens zur Ermittlung der beruflichen und schulischen Qualifikation an den Bereich Arbeitswesen richten. Von dort bekommen Sie entsprechende Informationen über Arbeitsangebote, Arbeitszeit und Arbeitsentgelt.

Soweit Sie Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe nach dem Strafvollzugsgesetz erhalten, werden Sie gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung (wegen der Einzelheiten siehe auch das Merkblatt zur Sozialversicherung im Anhang).

Im Übrigen können Sie **auf Antrag** nach dem Strafvollzugsgesetz eine Freistellung von der Arbeitspflicht (bis zu 18 Werktagen) erhalten, wenn Sie **durchgehend ein Jahr lang** die Ihnen zugewiesene Tätigkeit ausgeübt haben.

Sollten Sie während der Ausübung Ihrer Arbeit einen Unfall erleiden, sind Sie verpflichtet, Ihren Arbeitsunfall (gleich welcher Art) **unverzüglich anzuzeigen**. Setzen Sie sich bitte zwecks Klärung der sich hieraus ergebenden Fragen ebenfalls mit dem Bereich Arbeitswesen in Verbindung.

Sie haben sich am Arbeitsplatz so zu verhalten, dass der Arbeitsablauf nicht gestört wird. Auch hier haben Sie den Anordnungen der Vollzugsbediensteten (Werkdienst) zu folgen.

Beachten Sie, dass Sie nur mit Erlaubnis den Ihnen zugewiesenen Arbeitsplatz verlassen dürfen.

Beim Ein- und Ausrücken von und zur Arbeit dürfen Sie nur die Pausenverpflegung in der dafür vorgesehenen Verpflegungsbox mitnehmen.

Folgende Gefangene dürfen als Ausnahme hiervon beim Ein- und Ausrücken von und zur Arbeit Behältnisse mit sich führen:

- a) Teilnehmer an schulischen Bildungs- oder Weiterbildungsmaßnahmen sowie Fernabiturienten und Fernstudenten für Unterrichtsmaterialien bzw. Verpflegung und
- b) in der Redaktion der Gefangenenzeitschrift „der lichtblick“ Beschäftigte für Schriftmaterial im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bzw. Verpflegung.

Die Mitnahme anderer Behältnisse, auch von allen zu a) und b) Benannten, insbesondere von Thermoskannen, Flaschen und Getränkedosen ist nicht gestattet. Die Mitnahme von Zeitungen, Zeitschriften und Büchern ist ebenso nicht statthaft.

An den Arbeitsplätzen (Anstaltsbetrieben, Gefangeneineinkauf und Teilanstalten) ist das Essen während der Arbeitszeit verboten. Während der Pausenzeiten können Sie in dafür gesondert ausgewiesenen Pausenräumen eine kalte Pausenverpflegung zu sich nehmen. Das Frühstück und die Warmverpflegung werden hingegen ausschließlich in den Unterbringungsbereichen eingenommen. Trinkflüssigkeit wird an den betrieblichen Arbeitsplätzen zur Verfügung gestellt.

Die Mitnahme jeglicher Gegenstände (Werkzeuge, Materialien etc.) aus den Anstaltsbetrieben ohne Erlaubnis ist untersagt.

Arbeitsvermittlung

Für die Arbeitsvermittlung innerhalb der Anstalt ist es erforderlich, dass Sie den im Aufnahmeverfahren zu erstellenden Vordruck über Ihre schulische und berufliche Qualifikation (Erhebungsbogen) korrekt ausfüllen.

Bei der Vermittlung eines Arbeitsplatzes stehen Ihnen ein Arbeitsberater sowie die Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung in der Anstalt zur Verfügung.

Ergänzende Auskünfte dazu wird Ihnen auch der/die Gruppenleiter/in erteilen.

Für die Arbeitsvermittlung **nach** Ihrer Strafverbüßung oder die Aufnahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt (Freigang) steht Ihnen ein Berater der Arbeitsagentur mit Rat und Hilfe zur Verfügung. Außerdem informiert Sie der Berater über Berufsausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie über Möglichkeiten der Inanspruchnahme von hiermit in Verbindung stehenden Leistungen.

Arbeitszeit

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Gefangenen beträgt 37 Stunden, die in den Anstaltsbetrieben von Montag bis Freitag von 6.55 Uhr bis 14.49 Uhr erbracht wird. Bei den vielfältigen Beschäftigungsverhältnissen außerhalb der Betriebe sind die konkreten Arbeitszeiten im Einzelfall zu erfragen.

Aufenthalt im Freien

Ihnen steht ein Aufenthalt im Freien von täglich mindestens einer Stunde zu, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt. Über die Durchführung der Freistunde informiert Sie der/die Gruppenbetreuer/in.

Ballspiele sind außerhalb der bestehenden Sportgruppen (mit Ausnahme des Tischtennispiels im Rahmen der Freistunden) aufgrund der Verletzungsgefahr sowie möglicher Beeinträchtigungen Anderer grundsätzlich nicht gestattet.

Die für den Aufenthalt im Freien vorgesehenen Zeiten können Sie der Tagesablaufregelung entnehmen.

Aus- und Fortbildung, Umschulung

Wenn Sie keinen Beruf erlernt und/oder keinen Haupt- bzw. Realschulabschluss haben, sollten Sie sich über die hier angebotenen beruflichen und schulischen Ausbildungen informieren. Voraussetzung für die Teilnahme an einer Berufsausbildung und/oder Schulmaßnahme ist grundsätzlich eine ausreichende, den Abschluss der Maßnahme vor der Entlassung ermöglichende Reststrafzeit, in der Regel ein Strafrest von mindestens einem Jahr.

Für den Bereich der beruflichen Aus- bzw. Fortbildung einschließlich der zahlreichen Umschulungslehrgänge gibt Ihnen der Bereich Arbeitswesen auf **schriftlichen Antrag** nähere Auskünfte.

Informationen über das Angebot der Schule einschließlich Informationen zur Aufnahme eines Fernstudiums sowie weiterer Gruppenangebote im Bereich der Schule (Deutsch als Fremdsprache) erteilt der Leiter der Schule auf **schriftlichen Antrag**.

Eine gute Schul- und Berufsausbildung erhöht Ihre Chancen einer erfolgreichen Wiedereingliederung.

Ausländerbetreuung

Wenn Sie Fragen zu ausländerrechtlichen Angelegenheiten haben, setzen Sie sich bitte mit Ihrem/Ihrer Gruppenleiter/in in Verbindung.

Zur Überwindung von Sprachschwierigkeiten stehen Deutschkurse für ausländische Inhaftierte zur Verfügung. Im Einzelfall können Dolmetscher herangezogen werden.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich schriftlich an die Vertretung Ihres Heimatlandes zu wenden (Konsulat, Botschaft).

Ausstattung des Haftraumes

Sie dürfen Ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, soweit die Übersichtlichkeit des Haftraums bzw. Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ausdrücklich **nicht** gestattet ist der Besitz von eigenen Sachen, die in einen Zusammenhang mit rechts- oder linksradikalem oder sonstigem extremistischen Gedankengut

gebracht werden könnte. Auf den Punkt „Konfliktfreies Zusammenleben“ in dieser Hausordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch nachdrücklich darauf hingewiesen, dass das Haftraummobiliar von Ihnen weder umgestellt noch umgebaut oder erweitert werden darf.

Beachten Sie in diesem Zusammenhang das Ihnen bei der Aufnahme in diese Anstalt ausgehändigte Merkblatt (Anhang II).

Sollten Sie dennoch nicht genehmigte Gegenstände in Ihrem Haftraum aufbewahren, werden diese grundsätzlich zur Habe genommen, die Einleitung eines Disziplinarverfahrens (§ 102 ff. StVollzG) bleibt davon unberührt.

Automatenzug

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung dürfen Ihre Besucher keine Nahrungs- und Genussmittel mitbringen. Zum Ausgleich wird Ihren Besuchern gestattet, zweimal monatlich für jeweils bis zu 15 € aus den hierfür bereitgestellten Automaten Waren zu entnehmen und Ihnen zu übergeben.

In der Sozialtherapeutischen Anstalt (SothA) kann der Gesamtbetrag von monatlich 30 € auf mehrere Besuche aufgeteilt werden.

Beschwerden

Wenn Sie eine Beschwerde vorbringen wollen, haben Sie sich grundsätzlich zunächst an Ihre/n Gruppenbetreuer/in oder Gruppenleiter/in zu wenden, da diese für die Klärung und Erledigung Ihrer überwiegenden Anliegen sachlich zuständig sind.

Wenn Sie eine Beschwerde gegen einen Bediensteten Ihrer Teilanstalt vorbringen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Teilanstaltsleiter/in bzw. an den/die Leiter/in der SothA.

Für ein persönliches Gespräch mit dem/der Anstaltsleiter/in, dem/r Teilanstaltsleiter/in bzw. dem/der Leiter/in der Sozialtherapeutischen Anstalt ist eine Anmeldung über Ihre/n Gruppenleiter/in erforderlich, der/die zunächst den Grund Ihres Anliegens klärt. Diese/r teilt Ihnen dann ggf. auch den Termin des Gespräches mit, sofern sich Ihr Anliegen nicht bereits auf andere Weise, zum Beispiel durch ein Gespräch mit Ihrem/r Gruppenleiter/in klären lässt.

Möchten Sie mit einem Vertreter der Aufsichtsbehörde sprechen, geben Sie Ihren Antrag bitte in der Zentrale Ihrer Teilanstalt ab, die ihn dem Vorzimmer des/der Vollzugsleiters/in zuleitet.

Ferner können Sie sich gegen Maßnahmen des/der Anstaltsleiters/in, die Sie betreffen, bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz beschweren. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Ihre Beschwerde regelmäßig nur dann inhaltlich überprüft und bescheidet, wenn sie sich gegen eine Maßnahme oder Angelegenheit richtet, mit der der/die Gesamtanstaltsleiter/in der Justizvollzugsanstalt Tegel befasst war und über die er/sie als Behördenleiter/in abschließend entschieden hat. Auch in diesem Fall holt die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz vor einer Bescheidung zunächst eine Stellungnahme des/der Anstaltsleiters/in zu der Angelegenheit ein.

Im Übrigen werden Beschwerden (und Eingaben), die sich gegen Angelegenheiten oder Maßnahmen im Bereich von Teilanstalten oder sonstigen Dienststellen der Justizvollzugsanstalt Tegel richten, von der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz zuständigkeitshalber an den/die Leiter/in der Justizvollzugsanstalt Tegel zur abschließenden Entscheidung abgegeben. In Ihrem eigenen Interesse an zügiger Bearbeitung richten Sie deshalb bitte Beschwerden gegen Bedienstete zunächst an die jeweiligen Vorgesetzten und holen - sofern Ihren Beschwerden von diesen nicht abgeholfen wird - eine abschließende Entscheidung des/der Gesamtanstaltsleiters/in ein.

Unabhängig hiervon können Sie gegen eine von dem/der Anstaltsleiter/in oder in dessen/deren Namen getroffene Entscheidung einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Berlin stellen. Der Antrag muss schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Gerichts und im Falle der schriftlichen Eröffnung binnen zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntgabe der Maßnahmen oder ihrer Ablehnung gestellt werden (siehe auch Anhang IV). Zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle stehen Ihnen **auf Antrag** die in der Anstalt tätigen Urkundsbeamten zur Verfügung.

Wählen Sie bitte auch sonst die schriftliche Form, da hierdurch die Bearbeitungszeit verkürzt werden kann.

Vermeiden Sie dabei unsachliche und beleidigende Formulierungen. Sofern der Inhalt (oder die Form) Ihres Schreibens nicht den im Verkehr mit Behörden üblichen Anforderungen entspricht oder bloße Wiederholungen enthält, kann von einer Bescheidung Abstand genommen werden.

Besuchsregelung

Ihnen werden **auf Antrag** (namentliche Nennung aller Besucher, Vor- und Nachname) zwei Besuchszeiten gewährt, die dem gesetzlichen Mindestanspruch entsprechen. Ihrem Antrag ist von Ihnen ein unverschlossener, adressierter und frankierter Briefumschlag beizufügen. Der Antrag ist bei dem/der Gruppenbetreuerin abzugeben.

Darüber hinaus können Sie - ebenso auf Antrag und unter Beachtung des o.g. Verfahrens - monatlich zwei zusätzliche Besuchszeiten erhalten, sofern die personellen und räumlichen Kapazitäten des Sprechzentrums dafür ausreichen.

Sprechstunden finden nur während der Öffnungszeiten des Sprechzentrums statt. Die Zeiträume, in denen der Empfang von Besuchen im Sprechzentrum möglich ist, können Sie bei ihrem/r Gruppenleiter/in oder Gruppenbetreuer/in erfragen.

Wenn Sie in der SothA untergebracht sind, werden Ihre Sprechstunden im dortigen Sprechzentrum durchgeführt. Die Zeiträume, in denen der Empfang von Besuchen im Sprechzentrum möglich ist, können Sie auch in diesem Fall bei ihrem/r Gruppenleiter/in oder Gruppenbetreuer/in erfragen.

Für die Abschirmstation für Drogendealer und die Sicherungsstation B 1 gelten gesonderte Regelungen.

Pro Besuchstermin sind grundsätzlich **maximal sechs Besucher**, davon jedoch höchstens drei erwachsene Personen zugelassen.

Kindern unter 14 Jahren wird grundsätzlich nur Einlass in Begleitung eines Erwachsenen gewährt. Jugendlichen ab 14 Jahren kann der selbständige Besuch nur mit schriftlicher Zustimmung des Erziehungsberechtigten und unter Vorlage eines geeigneten Identitätsnachweises gestattet werden, wenn zudem sichergestellt ist, dass der/die Jugendliche zuvor mindestens einmal in Begleitung eines Erwachsenen die Anstalt zu Besuchszwecken betreten hat und mit den entsprechenden Modalitäten und Örtlichkeiten vertraut ist.

Besuchszeiten sind so zu legen, dass Fehlzeiten am Arbeitsplatz vermieden werden.

Darüber hinaus besteht - mit Ausnahme der Sonderstationen - die Möglichkeit des Erhalts einer Langzeitsprechstunde bzw. der Durchführung von Meetingveranstaltungen.

Langzeitsprechstunden können aufgrund der beschränkten räumlichen Kapazitäten und des Umstandes, dass diese Art der Sprechstunde, nicht wie bei sonstigen Besuchen üblich, überwacht im Sprechzentrum durchgeführt, sondern über mehrere Stunden in einer besonderen, wohnlich ausgestalteten Räumlichkeit ohne optische und akustische Überwachung abgehalten wird, nur hierfür geeigneten Gefangenen gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Langzeitsprechstunde besteht nicht, weil die JVA Tegel allein mit der Möglichkeit des Erhalts bereits über die gesetzlich geltende Regelung hinausgeht.

Hinsichtlich der konkreten Modalitäten zum Ablauf und zur Abwicklung der Sprechstunden kann Ihnen Ihr/e Gruppenbetreuer/in weitere Auskünfte geben.

Brandschutzmaßnahmen

Die Feuerlöscher- und Brandschutzeinrichtungen in der JVA Tegel entsprechen den einschlägigen Bestimmungen über den Brandschutz unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Vollzuges und sind mit der Berliner Feuerwehr abgestimmt.

Als vorbeugende Brandschutzmaßnahme ist an den Kopfen der Stationen ein Wandhydrant installiert. Darüber hinaus befindet sich in den Stationsbüros ein Feuerlöscher.

Machen Sie sich mit den Bestimmungen der Brandschutzordnung der JVA Tegel (siehe Anlage) vertraut.

Melden Sie jede Beobachtung über eine Feuerentwicklung sofort einem/einer Bediensteten oder der Zentrale Ihrer Teilanstalt oder betätigen Sie den Hausalarmmelder. Bewahren Sie Ruhe und befolgen Sie unbedingt die weiteren Anweisungen der Bediensteten.

Denken Sie daran, dass Brandschutzeinrichtungen Leben retten können; sie dürfen daher nicht beschädigt oder sonst unbrauchbar gemacht werden.

Bücherei

Sie haben Gelegenheit, die Bücherei Ihrer Teilanstalt zu benutzen bzw. am Leihverkehr von Büchern (Freihandtausch) teilzunehmen. Über die jeweiligen Öffnungs- bzw. Tauschzeiten informiert Sie Ihr/e Gruppenbetreuer/in.

Darüber hinaus sind die Öffnungszeiten an der Tür zur Bücherei angeschlagen.

In den Büchereien können Sie auch das Strafvollzugsgesetz einsehen.

Datenspeicher

Datenspeicher, die Sie unerlaubt in Ihrem Besitz haben, können Informationen enthalten, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln (§ 83 Absatz 4 StVollzG). Werden bei Ihnen nicht erlaubte Datenspeicher in Form von USB-Sticks, SIM-Karten, CDs und DVDs, Armbanduhren mit Speicherfunktionen, Fotokameras, Taschenrechner mit Speicherfunktion u.a. aufgefunden, so werden diese zu Ihrer Habe bei der Hauskammer genommen. Die Datenspeicher verbleiben so lange in der Anstalt, bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass sich auf diesen keine sicherheitsrelevanten Informationen befinden. Auch eine Aushändigung des Datenspeichers bei Ihrer Entlassung kommt nur dann in Betracht, wenn Sie diesen Nachweis vorher erbracht haben.

Hinsichtlich der Verwendung von Mobiltelefonen wird auf den Punkt „Telefonate“ verwiesen.

Weiterhin ist in diesem Zusammenhang der dieser Hausordnung beigefügte Anhang VIII unbedingt zu beachten.

Disziplinarmaßnahmen

Verstoßen Sie schuldhaft gegen Pflichten, die Ihnen durch das Strafvollzugsgesetz oder aufgrund des Strafvollzugsgesetzes (also etwa durch diese Hausordnung) auferlegt sind, können gegen Sie Disziplinarmaßnahmen angeordnet werden.

Als Disziplinarmaßnahmen kommen - je nach Schwere und Häufigkeit der Pflichtverstöße - in Betracht:

1. Verweis;
2. die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten;
3. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffes bis zu zwei Wochen sowie des Hörfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen;
4. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit oder der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen bis zu drei Monaten;
5. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen;
6. der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezüge;
7. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten;
8. Arrest bis zu vier Wochen.

Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

Im Rahmen des Disziplinarverfahrens erhalten Sie Gelegenheit, sich zu der Ihnen zur Last gelegten Verfehlung zu äußern.

Durchsuchungen

Gemäß § 84 StVollzG dürfen Sie, Ihre Sachen und Ihr Haftraum durchsucht werden. Die Durchsuchung Ihrer Person darf nur von männlichen Bediensteten vorgenommen werden.

Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des/der Anstaltsleiters/in bzw. des/der zuständigen Teilanstaltsleiters/in oder des/der Leiters/in der Abteilung Sicherheit im Einzelfall ist es zulässig, eine mit der Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muss in einem geschlossenen Raum durchgeführt werden. Andere Gefangene dürfen nicht anwesend sein.

Darüber hinaus kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, dass Gefangene bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt einer mit der Entkleidung verbundenen körperlichen Durchsuchung zu unterziehen sind.

Duschzeit

Ihnen wird Gelegenheit zum Duschen gegeben. Die Duschen können zu den Aufschlusszeiten oder innerhalb festgelegter Öffnungszeiten genutzt werden.

Eheschließung

Die Eheschließung in der JVA Tegel ist möglich. Der Antrag ist rechtzeitig beim Standesamt des Bezirksamtes Reinickendorf zu stellen. Weitere Informationen erhalten Sie von Ihrem/r Gruppenleiter/in oder Gruppenbetreuer/in.

Einbringen und Annahme von Gegenständen

Es ist Ihnen, Ihren Besuchern oder anderen Personen nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Anstalt gestattet, Gegenstände einzubringen. Sollten Sie entsprechende Anliegen haben, so stellen Sie rechtzeitig **und schriftlich** einen diesbezüglichen Antrag.

Beachten Sie bitte, dass nur solche Gegenstände zugelassen werden können, deren Einbringung die Sicherheit und Ordnung der Anstalt nicht beeinträchtigen. Gegenstände - auch Zeitschriften -, die Sie oder andere Personen für Sie ohne Genehmigung mitbringen, werden entweder nicht angenommen, auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernt oder gehen zu Ihrer Habe.

Das unerlaubte Einbringen von Gegenständen durch Besucher kann ein Besuchsverbot nach sich ziehen und ist als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bis zu 1000 € bedroht. Darüber hinaus kann hierdurch Ihre Eignung für die Gewährung von Urlaub oder Vollzugslockerungsmaßnahmen sowie für Langzeitsprechstunden in Frage gestellt sein.

Sie dürfen nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die Ihnen von der JVA Tegel oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung der JVA Tegel dürfen Sie Sachen von geringem Wert von anderen Gefangenen annehmen, wobei die JVA Tegel aber auch die Annahme und den Gewahrsam dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen kann.

Einkauf

Zweimal monatlich können Sie mit Ihrem Haus-, Taschen- und in Ausnahmefällen auch mit Ihrem verfügbaren Eigengeld am Anstaltseinkauf teilnehmen (Anhang III). Der erforderliche Einkaufschein wird Ihnen ausgehändigt.

Sollten Sie sich wegen der erworbenen Waren beschweren wollen, so sind diese Beschwerden unmittelbar nach Ausgabe des Einkaufs an die Bediensteten des Gefangeneneinkaufs zu richten. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Beachten Sie bitte die begrenzte Lagerfähigkeit von Lebensmitteln und verwenden Sie die in den Stationsküchen vorgesehenen Kühleinrichtungen. Das Kühlfach ist von Ihnen aus hygienischen Gründen regelmäßig selbst zu säubern.

Das Aufbewahren von Lebensmitteln im Freien vor dem Haftraumfenster ist nicht gestattet.

Es ist Ihnen untersagt, den Einkauf während der Arbeitszeit abzuholen.

Entlassungsvorbereitungen

Zur sachgerechten Vorbereitung der Entlassung soll der Vollzug gelockert werden. **Ein Rechtsanspruch hierauf besteht jedoch nicht.** Es kann Ihnen innerhalb von drei Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt Sonderurlaub bis zu sieben Tagen gewährt werden, wenn Sie die Zulassungskriterien erfüllen.

Vor der Antragstellung sprechen Sie bitte mit Ihrem/r Gruppenleiter/in, der/die Ihnen auch Hinweise über die Beschaffung von Arbeit, Ausweis u.a. notwendigen Personalpapieren sowie über die Wege zur Erlangung einer Unterkunft geben kann.

Ersatz von Aufwendungen

Sie sind gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die Sie durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder Verletzung anderer Gefangener verursacht haben.

Sie werden ferner für die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung von Bediensteten zum Schadensersatz herangezogen.

Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Insbesondere haften Sie gemäß § 823 Abs. 1 BGB für von Ihnen schuldhaft verursachte Schäden an Gegenständen, die der Anstalt gehören.

Freizeit

Für die Gestaltung der Freizeit sind in erster Linie Sie selbst verantwortlich.

Sie sollten bemüht sein, Ihr Freizeitverhalten aktiv und sinnvoll zu gestalten, mithin Freizeitangebote der Anstalt anzunehmen und durch Eigeninitiative zu beleben.

Die Teilnahme an den mit dem/r Gruppenleiter/in festgelegten Behandlungsmaßnahmen zur Unterstützung der Erreichung Ihres Vollzugs-/Behandlungszieles wird als verpflichtend angesehen.

Es besteht ein von der Sozialpädagogischen Abteilung in regelmäßigen Abständen herausgegebenes Bildungs- und Freizeitprogramm, das Sie auf der Station einsehen können. Möchten Sie an einer der vorgesehenen Veranstaltungen teilnehmen, so können Sie sich per Vormelder sowohl für die teilanstaltsinternen als auch für die teilanstaltsübergreifenden Freizeitgruppen bewerben bzw. vormerken lassen.

Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder Freizeitbeschäftigung können Sie durch Vermittlung der Anstalt über den Fachhandel beziehen. Es besteht für Sie auch die Möglichkeit, sich Bücher bei der Buch- und Medienfernleihe für Gefangene (KLVG Dortmund) über die jeweilige Teilanstaltsbücherei auszuleihen. Dabei sind **ausschließlich Sie selbst** für die Rückgabe verantwortlich.

Gelder

Bargeld

Der Besitz von Bargeld ist Ihnen nicht gestattet.

Eigengeld

Eingebrachtes Geld wird als Eigengeld gutgeschrieben. Bezüge, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Eigengeld zuzuschreiben.

Über Ihr Eigengeld dürfen Sie verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist, der Pfändung unterliegt oder für Sie zu einem bestimmten Verwendungszweck, der Ihrer Eingliederung dient, eingezahlt wird.

Hausgeld

Sie können von Ihrem Arbeitsentgelt bzw. der Ausbildungsbeihilfe monatlich 3/7 für den Einkauf oder anderweitig verwenden. Sofern Ihnen gestattet wird, sich selbst zu beschäftigen oder Sie in einem freien Beschäftigungsverhältnis stehen, wird aus Ihren Bezügen ein angemessenes Hausgeld festgesetzt.

Taschengeld

Wenn Sie unverschuldet ohne Arbeit sind oder wegen Ihres Alters oder wegen Gebrechlichkeit nicht mehr arbeiten können und kein ausreichendes Haus- und Eigengeld vorhanden ist, erhalten Sie **auf Antrag** ein Taschengeld. Den monatlich zu wiederholenden schriftlichen Antrag richten Sie bitte bis zum Ende des jeweiligen Monats an den Bereich Arbeitswesen. Taschengeldanträge erhalten Sie bei Ihrem/r zuständigen Gruppenbetreuer/in.

Überbrückungsgeld

Aus dem Arbeitsentgelt und der Ausbildungsbeihilfe oder aus den Bezügen der Gefangenen, denen gestattet ist, sich selbst zu beschäftigen, ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

Eine Gutschrift Ihres Überbrückungsgeldes auf einem Sparbuch ist aufgrund der Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) bzw. des Geldwäschegesetzes (GwG) nicht möglich. Überdies haben Sie keinen Anspruch auf zinsbringende Anlage Ihres Überbrückungsgeldes bis zu dessen Auszahlung.

Sie haben daher auch keinen Anspruch auf Einzahlung Ihres Überbrückungsgeldes auf ein verzinsliches Sparkonto der JVA Tegel. Die Vollzugsbehörde ist

lediglich verpflichtet, Ihre Geldwerte aufzubewahren. Sie ist nicht verpflichtet, für die Vermehrung Ihrer Geldwerte durch verzinsliche Aufbewahrung zu sorgen.

Das von Ihnen angesparte Überbrückungsgeld wird Ihnen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassungsbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheidet, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an Sie ausgezahlt wird. Der Bewährungshelfer und die mit der Entlassungsbetreuung befassten Stellen sind verpflichtet, das Überbrückungsgeld während der ersten vier Wochen nach Entlassung von Ihrem Vermögen getrennt zu verwalten. Mit Zustimmung des Gefangenen kann das Überbrückungsgeld auch dem Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

Das Überbrückungsgeld kann lediglich in eng begrenzten Ausnahmefällen während der Haftzeit für Ausgaben in Anspruch genommen werden, die Ihrer Eingliederung dienen.

Genuss und Besitz von Alkohol, Drogen und Medikamenten

Der Genuss und Besitz sowie die Herstellung von Alkohol, Drogen und nicht vom Anstaltsarzt verschriebenen Medikamenten sind untersagt. Zuwiderhandlungen werden mit Disziplinarmaßnahmen geahndet, darüber hinaus wird bei Besitz oder Genuss von Drogen regelmäßig geprüft, ob eine Strafanzeige erstattet wird.

Ärztlich verschriebene Medikamente, die nicht eingenommen wurden, sind der Arztgeschäftsstelle zurückzugeben. Weitergabe oder Verkauf sind verboten.

Sollte Ihnen die Einhaltung des Verbotes Schwierigkeiten bereiten, weil Sie eine Abhängigkeit vom Genuss von Rauschmitteln oder Medikamenten empfinden, so sprechen Sie bitte hierüber offen mit Ihrem/r Gruppenleiter/in, Ihrer/m Gruppenbetreuer/in oder mit einem/r Bediensteten Ihres Vertrauens, der/die Ihnen im Rahmen des Möglichen bei der Bewältigung Ihrer Probleme behilflich sein wird. Voraussetzung für die Hilfe ist jedoch Ihre Bereitschaft zur Mitarbeit.

Auf die im Anhang V befindliche Informationsschrift wird verwiesen.

Gerichtliche Termine

Zur Teilnahme an gerichtlichen Terminen werden Sie in der Regel vorgeführt. Ihre Vorführung zu Terminen bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Ziviltermine) müssen Sie selbst rechtzeitig bei dem zuständigen Zivilgericht schriftlich beantragen.

Sollten Sie zu selbstständigen Vollzugslockerungen oder Urlaub zugelassen sein, kann Ihnen bei Vorlage der Ladung ein Ausgang zur Teilnahme gewährt werden. Sprechen Sie hierüber vorher mit Ihrem/r Gruppenleiter/in.

Sofern Sie als Zeuge vorgeladen worden sind und in der Anstalt in Arbeit stehen, können Sie bei dem Bereich Arbeitswesen unter Vorlage der Ladung eine Bescheinigung beantragen, aufgrund derer Ihnen die Gerichtskasse das entgangene Arbeitsentgelt ersetzt.

Gesundheitsfürsorge

Für Ihre ärztliche Behandlung ist der/die Anstaltsarzt/ärztin Ihrer Teilanstalt zuständig. Diese/r entscheidet auch darüber, ob im Bedarfsfall ein anderer Arzt oder Facharzt hinzugezogen werden soll.

Wenn Sie das 35. Lebensjahr vollendet haben, haben Sie jedes zweite Jahr Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung zur Früherkennung von Krankheiten, insbesondere zur Früherkennung von Herz-Kreislauf- und Nierenerkrankungen sowie Zuckerkrankheit.

Wenn Sie das 45. Lebensjahr erreicht haben, haben Sie einmal jährlich Anspruch auf eine Untersuchung zur Früherkennung von Krebskrankheiten.

Diesen Anspruch sollten Sie nutzen, denn nur durch das frühzeitige Erkennen dieser lebensgefährlichen Krankheiten werden die Heilungschancen verbessert.

Die in Ihrer Teilanstalt befindliche Arztgeschäftsstelle ist von Montag bis Freitag im Frühdienst besetzt. Außerhalb der Sprechstunden erfolgt die medizinische Versorgung in Notfällen durch die Arztgeschäftsstelle der Teilanstalt II. Wenden Sie sich in einem derartigen Fall bitte an Ihre/n Gruppenbetreuer/in.

Die Öffnungszeiten zur Medikamentenversorgung und die Zeiten der Arztgesprächstunden entnehmen Sie bitte dem Aushang an der Arztgeschäftsstelle.

Die Vorstellungen bei dem/der Anstaltsarzt/ärztin, dem/der Zahnarzt/ärztin und dem/der Facharzt/ärztin bedürfen einer schriftlichen Vormeldung.

Die nachmittägliche Behandlung und Medikamentenversorgung erfragen Sie bitte bei Ihrer Zentrale.

Auf das im Anhang VI befindliche AIDS-Merkblatt wird hingewiesen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass innerhalb der Gebäude der JVA Tegel ein generelles Rauchverbot besteht, das strikt zu befolgen ist.

Das Tätowieren und der Besitz von zum Tätowieren geeigneter Gegenstände sind nicht gestattet.

Hörfunk und Fernsehen

In der JVA Tegel ist Ihnen - mit wenigen Ausnahmen - der Betrieb eines Fernsehgerätes mit sichtbarer Bilddiagonale bis zu 42 cm (bzw. eines LCD-Flachbildschirms bis zu einer Bildschirmdiagonale von 55 cm) und eines Hörfunkgerätes bis zu einer Größe von 15 000 cm³ in Ihrem Haftraum gestattet. Vor der Einbringung richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an Ihre/n Gruppenbetreuer/in und unterrichten sich über die geltenden Bestimmungen.

Es besteht ferner die Möglichkeit, gegen eine monatliche Gebühr eine TV-Radio-Kombination anzumieten.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Anhang I oder wenden Sie sich an Ihre/n zuständigen Gruppenbetreuer/in.

Strafgefangene sind von der Rundfunkgebührenpflicht befreit.

Insassenvertretung

Gemäß § 160 StVollzG soll Ihnen ermöglicht werden, an Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse mitzuwirken, die sich ihrer Eigenart und Aufgabe der Anstalt nach für Ihre Mitwirkung eignen (z.B. Durchführung kultureller, sportlicher und allgemeinbildender u.ä. Veranstaltungen, Herausgabe von Gefangenenzeitschriften, Abwicklung des Einkaufs, Ausstattung der Hafträume durch die Gefangenen, Auswahl von Büchern für die Anstaltsbücherei, Vorschläge zur Gestaltung des Speiseplanes, Vorschläge zur Festlegung von Besuchszeiten, Angelegenheiten der Aus- und Fortbildung, der Arbeit, der Beschäftigung usw.).

Durch die Mitverantwortung soll Ihr Verantwortungsbewusstsein anderen gegenüber und Ihre Bereitschaft zu positiver Mitarbeit im Vollzug sowie Ihre Bereitschaft an der Erreichung des Vollzugszieles angeregt und gestärkt werden. Die Übernahme von Mitverantwortung im Rahmen der Insassenvertretung soll auch dazu beitragen, das gegenseitige Verständnis zwischen Gefangenen, freiwilligen Mitarbeitern und Justizvollzugsbediensteten zu fördern.

Sollten Sie an der Arbeit Ihrer Insassenvertretung Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit dem/der Gruppenleiter/in in Verbindung oder entnehmen Sie die Informationen dem schwarzen Brett in Ihrer Teilanstalt. Sie erfahren dann weitere Einzelheiten über Inhalte der Arbeit und den Namen eines Insassenvertreters. Die Kontaktmöglichkeiten zur Insassenvertretung teilt Ihnen ebenfalls Ihr/e Gruppenleiter/in mit.

Kleidung

Es ist Ihnen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 StVollzG gestattet, Privatkleidung zu tragen. Ihre Privatkleidung darf nicht der Dienstkleidung von Justizvollzugsbediensteten, Ärzten, Polizei- und Feuerwehrbeamten ähneln. Gleiches gilt für Kleidung mit Firmenaufdruck, die der Arbeitskleidung der hier tätigen Fremdfirmen ähneln könnte.

Ferner wird keine militärische, paramilitärische oder Tarnkleidung gestattet. Zudem wird keine Kleidung gestattet, die durch Aufmachung oder Aufdruck von Schriftzügen oder Symbolen dazu geeignet ist, den Träger der Kleidung als Mitglied einer radikalen Gruppierung zu identifizieren. Insbesondere ist private Kleidung verboten, die in einen Zusammenhang mit rechts- oder linksradikalem sowie sonstigem radikalem Gedankengut gebracht werden oder eine unerwünschte Polarisierung unter Gefangenen fördern könnte. Auf den Punkt „Konfliktfreies Zusammenleben“ in dieser Hausordnung wird diesbezüglich ausdrücklich verwiesen. Das Tragen bzw. der Besitz von Kapuzenshirts ist Ihnen ebenso nicht gestattet.

Für die Reinigung und Instandsetzung der Privatwäsche sind Sie selbst verantwortlich. Siehe dazu „Wäschetausch“.

Das Einbringen eigener Bettwäsche ist Ihnen bis zu maximal 2 Bettwäschegarnituren gestattet. Einzelheiten erfahren Sie durch Ihre/n Gruppenbetreuer/in.

Konfliktfreies Zusammenleben

Im Interesse eines möglichst konfliktfreien Zusammenlebens von Gefangenen unterschiedlicher Herkunft und Religionszugehörigkeit sind

- der Besitz von Gegenständen (Tonträgern, Schriften, Kleidung, Bildern etc.), die aufgrund ihrer Gestaltung oder ihres Inhalts Fremdenfeindlichkeit, Gewaltverherrlichung, Rassismus oder Antisemitismus zum Ausdruck bringen, eine unerwünschte Polarisierung unter Gefangenen fördern oder sonst eine empfindliche Störung des Gemeinschaftslebens hervorrufen können,
- das Zurschaustellen entsprechender Tätowierungen oder von Symbolen sowie
- einschlägige verbale Äußerungen - auch wenn strafrechtliche Bestimmungen nicht berührt werden -

untersagt. Das Verbreiten von Propagandamitteln und das Verwenden von Kennzeichen (Fahnen, Abzeichen, Parolen, Grußformeln etc.) verfassungswidriger Organisationen sowie Volksverhetzung stellen Straftaten dar und werden zur Anzeige gebracht.

Die Verwendung und der Besitz von Darstellungen, die unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher, anreißerischer Weise in den Vordergrund rücken und deren Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend auf das lüsterne Interesse der Betrachter an sexuellen Dingen abzielt, sind ebenfalls untersagt. Dieses Verwendungs- und Besitzverbot gilt für die Arbeitsbetriebe gleichermaßen.

Müll/Abfallentsorgung

Müll bzw. Abfälle sind auf den üblichen Wegen zu entsorgen und dürfen insbesondere nicht aus dem Fenster geworfen werden.

Pakete

Der Empfang von Paketen ist Ihnen grundsätzlich gestattet. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem jeweils gültigen Paketschein.

Persönlicher Gewahrsam

Ihre persönlichen Sachen, die Ihnen nicht zum täglichen Gebrauch überlassen werden können, werden bis zu Ihrer Entlassung in der Hauskammer in Verwahrung genommen, soweit dies nach Art und Umfang möglich ist.

Sie haben die Möglichkeit, Gegenstände, die Ihnen nicht überlassen werden können, aus der Anstalt zu verbringen. Anträge über die Herausgabe Ihrer Habe bearbeitet der/die zuständige Gruppenbetreuer/in. Seitens der Anstalt können Sie zu einer Herausgabe aufgefordert werden. Im Weigerungsfalle ist die Anstalt berechtigt, diese Gegenstände auf Ihre Kosten aus der Anstalt entfernen zu lassen.

Sichergestelltes infektiöses Material wird vernichtet.

Sichern Sie Ihren Haftraum gegen Diebstähle durch andere Gefangene mit einem Zusatzvorhängeschloss. Dieses wird Ihnen durch die JVA Tegel als Erstausstattung kostenlos zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung des Schlosses bzw. des Schlüssels werden Ihnen die Kosten für Ersatz in Rechnung gestellt.

Bei Diebstahl oder Beschädigung durch Mitgefangene übernimmt die Anstalt keine Haftung, wenn Ihr Eigentum nicht ordnungsgemäß gesichert war.

Rauchverbot

Innerhalb der Gebäude der JVA Tegel besteht grundsätzlich ein Rauchverbot, welches strikt zu befolgen ist. Lediglich in den Hafträumen ist das Rauchen gestattet, wobei Sie aus Rücksicht auf andere Gefangene und Bedienstete die Haftraumtür geschlossen halten sollten, solange geraucht wird.

Das Rauchen innerhalb der Arbeitsbetriebe ist ebenfalls untersagt, auch aus Gründen des Arbeitsschutzes. Mit Zustimmung der Werkbediensteten darf außerhalb der Arbeitsbetriebe geraucht werden.

Reinigung des Haftraumes

Zur Reinigung des Haftraumes sind Sie selbst verpflichtet. Ein unsauberer Haftraum kann für Sie und Ihre Mitinsassen gesundheitliche Schäden zur Folge haben. Reinigen Sie bitte deshalb regelmäßig und sorgfältig Ihren Haftraum.

Religionsausübung

Hinsichtlich Ihrer religiösen Betreuung werden in der JVA Tegel für Sie verschiedene Angebote vorgehalten. So finden beispielsweise regelmäßig evangelische und katholische Gottesdienste statt. Die Gottesdienstzeiten entnehmen Sie bitte dem Tagesablauf Ihrer Teilanstalt.

Darüber hinaus werden Angebote anderer Religionsgemeinschaften vermittelt. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei Ihrer/m Gruppenleiter/in und bei Ihrer/m Gruppenbetreuer/in.

Ruhezeiten

Ruhezeiten sind Zeiträume, die keine Arbeitszeit oder Freizeit darstellen. Hierunter fällt insbesondere der Zeitraum des Nachtverschlusses. Geräuschbelästigungen jeglicher Art, die geeignet sind, die Ruhe anderer Gefangener zu stören, sind zu unterlassen.

Schriftverkehr

Sie dürfen unbeschränkt Schreiben absenden und empfangen. Die Überwachung Ihres Schriftverkehrs wird grundsätzlich auf eine Überprüfung hinsichtlich verbotener Gegenstände beschränkt und inhaltlich in der Regel nur stichprobenartig durchgeführt. Schreiben können unter gewissen Voraussetzungen angehalten werden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den §§ 28 bis 31 StVollzG.

Nicht überwacht wird der Schriftwechsel mit Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie deren Mitgliedern. Schriftwechsel mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und dem Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder wird ebenso nicht überwacht. Entsprechendes gilt für den Schriftverkehr mit Ihrem Verteidiger und den Mitgliedern der gemäß § 162 StVollzG berufenen Beiräte der Anstalt. Der Schriftverkehr muss entsprechend deklariert sein.

Die Kosten für den Schriftverkehr müssen Sie grundsätzlich selbst tragen. Sollten Sie nicht über Briefmarken, Eigen- oder Hausgeld verfügen, setzen Sie sich bitte mit Ihrem/r Gruppenleiter/in in Verbindung, der/die darüber entscheidet, ob die Kosten ggf. übernommen werden können.

Soziale Hilfe

Für die Gewährung der sozialen Hilfe ist jeder Bedienstete, im Besonderen aber Ihr/e Gruppenleiter/in zuständig. Diese/r wird mit Ihnen versuchen, Ihre persönlichen Schwierigkeiten bei der Aufnahme (notwendige Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige, Sicherstellung Ihrer außerhalb der Anstalt befindlichen Habe, Aufrechterhaltung der Sozialversicherung), während des Vollzuges (Unterstützung Ihrer Bemühungen bei der Beachtung und Wahrnehmung Ihrer Pflichten und Rechte, namentlich Ausübung Ihres Wahlrechtes, Sorge für unterhaltsberechtigten Angehörigen sowie Regelung eines durch die Straftat entstandenen Schadens) und bei Ihrer Entlassung (Arbeit, Unterkunft, persönlicher Beistand, zuständige Stellen für Sozialleistungen) zu lösen.

Grundsätzlich soll die Hilfe darauf ausgerichtet sein, Sie in die Lage zu versetzen, Ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln (Hilfe zur Selbsthilfe).

Ferner können Sie sich an externe Mitarbeiter oder Ihren Seelsorger wenden.

Sport

Sie haben in der JVA Tegel die Möglichkeit, an verschiedenen Sportgruppen teilzunehmen. Für die Organisation und Durchführung des Sports ist der/die Leiter/in der Sozialpädagogischen Abteilung zuständig. Wenn Sie sich sportlich betätigen wollen, richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das Sportbüro (siehe Anhang VII).

Tagesablauf

In der JVA Tegel gilt - mit Ausnahme von wenigen Sonderbereichen und der SothA - ein einheitlicher Tagesablauf. Wesentliche Eckdaten des Tagesablaufes sind:

Montag bis Freitag:

06.00 Uhr Aufschluss aller Hafträume mit Anwesenheitskontrolle

06.45 Uhr Ausrücken der betrieblichen Arbeiter

06.55 Uhr Arbeitsbeginn in den Betrieben

11.30–12.00 Uhr Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben bzw.

12.15–12.45 Uhr Pausenzeit für Gefangene in den Betrieben

14.49 Uhr Arbeitsende in den Betrieben, Rückkehr der betrieblichen Arbeiter in die Teilanstalten

15.35 Uhr Aufschluss, Beginn der Freistunde
17.30 Uhr Ende der Freistunde
19.45 Uhr Einschluss für Gefangene der Vollzugsstufe B
21.30 Uhr Einschluss für Gefangene der Vollzugsstufe A

Wochenende:

09.05 Uhr Aufschluss aller Hafträume
09.30 Uhr Beginn der Freistunde
11.30 Uhr Ende der Freistunde
12.00 Uhr Ausgabe der Warmverpflegung
12.45 Uhr Aufschluss
14.00 Uhr Beginn der Freistunde
16.00 Uhr Ende der Freistunde
16.45 Uhr Nachtverschluss

Einzelheiten des Tagesablaufs können Sie bei den für Sie zuständigen Gruppenleitern/innen und Gruppenbetreuer/innen erfragen.

Telefonate

Der Besitz und die Verwendung von Mobiltelefonen sind nicht gestattet. Werden bei Ihnen dennoch Mobiltelefone aufgefunden, so werden diese zu Ihrer Habe bei der Hauskammer genommen. Die Mobiltelefone verbleiben so lange in der Anstalt, bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass sich auf diesen keine sicherheitsrelevanten Informationen befinden. Auch eine Aushändigung der Telefone bei Ihrer Entlassung kommt nur dann in Betracht, wenn Sie diesen Nachweis vorher erbracht haben. Auf den dieser Hausordnung beigefügten Anhang VIII wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Das Telefonieren ist Ihnen in der JVA Tegel im Rahmen des § 32 StVollzG vielmehr **ausschließlich** mittels einer von der Anstalt betriebenen Telefonanlage bis zu einer monatlichen Höhe von 135,00 € gestattet.

Auf Antrag wird Ihnen ein Telefonkonto eingerichtet. Sie erhalten eine geheime Kontonummer und eine geheime persönliche Identifikationsnummer (PIN). Den Antrag erhalten Sie von der Hauskammer bzw. bei Ihrer/m Gruppenbetreuer/in.

Wählen können Sie mit dem Antrag auch die Sprache, mit der Sie durch das Auswahlménü geführt werden möchten. Die sprachgesteuerte Benutzerführung nennt Ihnen Ihr Guthaben auf dem Telefonkonto, für welchen Betrag Sie im laufenden Monat noch telefonieren dürfen und, nachdem Sie die gewünschte Nummer eingegeben haben, wie lange dieses Gespräch aufgrund

der noch zur Verfügung stehenden Mittel längstens dauern darf. Im Anschluss an das Telefonat erhalten Sie die entstandenen Verbindungskosten und das im laufenden Monat verfügbare Restguthaben angesagt.

Haus- und Eigengeld dürfen in beliebiger Höhe - auch über den Betrag von 135,00 € hinaus - auf das Telefonkonto eingezahlt werden. Ist das festgesetzte Überbrückungsgeld noch nicht angespart, dürfen monatlich 26,00 € vom Eigengeld verwendet werden. Liegt gegen Sie eine nicht ruhende Pfändung vor, darf kein Eigengeld zum Telefonieren verwendet werden.

Beträge auf dem Telefonkonto werden nicht auf das Haus- und Eigengeldkonto gebucht. Planen Sie daher Ihren monatlichen Telefoniebedarf vorausschauend.

Bei Entlassung werden Restguthaben auf Ihre Veranlassung hin an Sie zurückerstattet; bei Verlegung in eine andere Anstalt werden Restguthaben an die aufnehmende Anstalt überwiesen.

Tier- und Pflanzenhaltung

Der Besitz von Tieren ist nicht gestattet.

Der Besitz von Pflanzen ist Ihnen aufgrund der besonderen Konzeption **lediglich in der SothA** (bis zu maximal 2 Pflanzen mit 30 cm Höhe und 15 cm Durchmesser) gestattet, wenn die Übersichtlichkeit und Kontrollmöglichkeit des Haftraums nicht beeinträchtigt wird.

In allen anderen Teilanstalten ist der Besitz von Pflanzen nicht gestattet.

Umweltschutz

Im Interesse der Umwelt, aber auch der angespannten finanziellen Situation des Landes Berlin, sind folgende Hinweise zu beachten:

Gehen Sie sparsam mit Wasser um, da dies keine grenzenlos verfügbare Ressource ist. Abwasser muss in teuren Verfahren gereinigt werden. Benutzen Sie daher kein laufendes Wasser zur Kühlung von Getränken oder kühl zu haltenen Lebensmitteln. Nutzen Sie die in den Stationsküchen vorgesehenen Kühleinrichtungen.

Schließen Sie in der kalten Jahreszeit das Fenster und die Tür Ihres Hafttraumes und lüften nur kurz.

Gehen Sie sparsam mit Strom um, da dieser in die Umwelt belastenden Kraftwerken oder in umstrittenen Atomkraftwerken erzeugt wird. Schalten Sie daher nicht benötigte Beleuchtung aus, **schalten beim Verlassen Ihres Hafttraumes vor allem auch Ihre Elektrogeräte ab und verzichten Sie auch auf einen Stand-By-Betrieb.**

Vollzugshelfer

Insbesondere wenn Sie keine Außenkontakte, aber den Wunsch nach einem Gesprächspartner haben, mit dem Sie sich über Ihre Probleme unterhalten wollen, können Sie sich mit dem/der Leiter/in der Sozialpädagogischen Abteilung in Verbindung setzen, der/die für die Vermittlung von Vollzugshelfern zuständig ist. Diese/r wird sich bemühen, eine/n geeignete/n Vollzugshelfer/in zu vermitteln. Ebenso kann eine von Ihnen selbst benannte Person bei der Leitung der Sozialpädagogischen Abteilung die Zulassung als Vollzugshelfer/in für Sie beantragen.

Allerdings darf die betreffende Person nicht mit Ihnen verwandt, verschwägert, verheiratet oder verlobt sein bzw. eine so enge Beziehung zwischen Ihnen und dieser Person bestehen, dass eine objektive Betreuung und Beratung nicht erwartet werden kann.

Ferner werden keine Personen als Vollzugshelfer/innen zugelassen, gegen die innerhalb der letzten drei Jahre eine Freiheits- oder Jugendstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung oder Sicherung verhängt oder vollstreckt worden ist. Ausgeschlossen sind auch Personen, die unter Bewährung oder Führungsaufsicht stehen oder gegen die ein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Es ist angezeigt, sich diesbezüglich erst einmal von Ihrem/r Gruppenleiter/in beraten zu lassen.

Wäschetausch

Anstaltseigene Wäsche können Sie einmal wöchentlich tauschen; anstaltseigene Bettwäsche erhalten Sie alle 14 Tage zum Wechseln.

Bitte geben Sie die Wäsche jeweils auf Abruf im Anschluss an die morgendliche Versorgung heraus.

Mit den im Hause bereitstehenden Waschmaschinen und Wäschetrocknern können Sie Ihre Privatwäsche vor Ort reinigen, sodass die Herausgabe und Wiederannahme von Privatwäsche zu diesem Zweck entfällt.

Die benötigten Waschmittel sind ausschließlich über den Gefangeneneinkauf zu beziehen.

Zeitungen und Zeitschriften

Zeitungen und Zeitschriften, die im Fachhandel erhältlich sind, können Sie über den Gefangeneneinkauf beziehen. Der Bezug von Zeitschriften per Abonnement ist bei Direktbezug durch den Verlag möglich. Für die Abonnementgebühren muss verfügbares Eigen- oder Hausgeld auf Ihrem Konto bei der Zahlstelle vorhanden sein.

Vom Bezug ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe und/oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile einzelner Ausgaben von Zeitungen oder Zeitschriften können Ihnen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel des Vollzuges oder die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt erheblich gefährden.

ANHANG I Merkblatt für Gefangene der Justizvollzugsanstalt Tegel über Hörfunkgeräte, Radio-Kassettenrekorder, CD-Player sowie Fernseh- und sonstige Elektrogeräte

In der JVA Tegel besteht die Möglichkeit, gegen eine monatliche Gebühr eine TV-Radio-Kombination auszuleihen. Diese Geräte entsprechen von vornherein den Bestimmungen der JVA Tegel und bedürfen keiner weiteren technischen Kontrolle. Die Aushändigung kann daher in der Regel innerhalb weniger Tage erfolgen. Für nähere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre/n zuständige/n Gruppenbetreuer/in.

Darüber hinaus wird Ihnen in der JVA Tegel der Betrieb eigener elektrischer Geräte im Rahmen der hier beschriebenen Modalitäten ermöglicht. Es wird dringend empfohlen, jegliche Art von Neuanschaffungen erst dann zu tätigen bzw. tätigen zu lassen, wenn Sie hier in der Anstalt geklärt haben, ob Sie das gewünschte Gerät in die JVA Tegel einbringen und auch benutzen dürfen.

Aufgrund der besonderen Bedingungen für den Betrieb elektrischer Geräte in einer Justizvollzugsanstalt ist bei der Einbringung eigener Geräte eine Überprüfung hinsichtlich der technischen Anforderungen und des einwandfreien Zustandes durch folgende Firma erforderlich:

Jürgen Krüger – Fernsehdienst

Oranienstraße 69, 10969 Berlin

(Tel.: 6 141 915)

Öffnungszeiten:

Mo–Fr: 9.00–13.00 Uhr

15.00–18.00 Uhr

Sa: geschlossen

Für die Überprüfung der Geräte erhebt die Kontrollfirma eine Kostenpauschale, die vom Gefangenen zu tragen und deren Höhe einer Liste bei Ihrem/r Gruppenbetreuer/in zu entnehmen ist. Bitte beachten Sie, dass durch die Kontrolle der Geräte Ihre Garantieansprüche eingeschränkt werden oder entfallen können.

Bei der Habe befindliche Geräte werden durch die Kontrollfirma abgeholt, alle anderen einzubringenden Geräte sind durch Dritte direkt bei der Kontrollfirma abzugeben. Neugeräte können gemäß aktueller Angebotsliste bei der Kontrollfirma erworben werden. Bei Versandbestellung hat die Anlieferung regelmäßig per Nachnahme an die JVA Tegel zu erfolgen.

Achten Sie bitte darauf, dass die Geräte erst nach Erteilung der Einbringungsgenehmigung bei der Kontrollfirma abgegeben oder beim Versandhandel bestellt werden, um die Annahme des Gerätes zu gewährleisten.

Es wird zur Vermeidung unnötiger Wege – besonders bei kurzfristiger Abgabe des Antrages auf Einbringung des Gerätes usw. – empfohlen, vor Abgabe des Gerätes bei der Kontrollfirma telefonisch das Vorliegen der notwendigen Genehmigung zu erfragen.

Nachstehend werden Ihnen wichtige Bedingungen und Voraussetzungen für die Einbringung und Nutzung eigener Elektrogeräte genannt. Die nachfolgenden Bestimmungen sind jedoch nicht abschließend:

1. Fernsehgeräte dürfen nur über eine sichtbare Bilddiagonale bis zu 42 cm verfügen. LCD-Fernseher und andere Flachbildschirme dürfen über eine sichtbare Bildschirmdiagonale bis zu 55 cm verfügen.
2. Hörfunkgeräte, Radio-Kassettenrekorder, CD-Player usw. dürfen ebenfalls nur eine bestimmte Größe haben. Die Zulässigkeit des Gerätes richtet sich nach seinem Rauminhalt: Dieser Rauminhalt (Höhe x Breite x Tiefe des Korpus) darf nicht größer als 15.000 cm³ sein.
3. Das Gerät muss eine CE-Kennzeichnung besitzen und darf nicht für den »SSB-Empfang« (Single-Side-Band) und CB-Funk-Empfang ausgerüstet sein. Das Gerät darf die Frequenzen des Polizeifunks und des Sprechfunks der Anstalt nicht empfangen können.
4. Fernseh- und Hörfunkgeräten, Radiokassettenrekordern, CD-Playern und ähnlichen Geräten muss ein Handbuch beigelegt werden, aus dem sich die technischen Eigenschaften des Gerätes ergeben.
5. Mehrfachsteckdosen sind aus Gründen der Kontrollierbarkeit nur in gepresster Form zulässig und dürfen über einen Kippschalter verfügen. Kabel dürfen nicht länger als 2,5 Meter sein. Kopfhörer-Kabel dürfen drei Meter lang sein.
6. Bei batteriebetriebenen Geräten dürfen ausschließlich Trockenbatterien verwendet werden. Wiederaufladbare (Säure-)Akkumulatoren (z.B. Autobatterien oder auch NC-Batterien) sind nicht zulässig. Lediglich nicht entnehmbare Akkumulatoren (z.B. bei Rasierapparaten) sind zulässig. Ebenso unzulässig sind Batterieladegeräte. Berücksichtigen Sie also auch den

Batterieverbrauch Ihres Gerätes und die damit verbundenen Kosten. Der Bezug von Batterien ist nur über den monatlichen Gefangeneneinkauf – auch als Zusatzeinkauf vom Eigengeld – möglich.

7. a) Wenn Ihnen ein Gerät ausgehändigt wurde, wird Ihnen kein zweites gleichartiges ausgehändigt, bevor Sie nicht das erste (evtl. defekte) Gerät aus der Anstalt ausgebracht haben. Soweit Sie im Besitz eines Hörfunkgerätes sind, wird Ihnen ebenfalls kein zweites Hörfunkgerät, aber auch keine Kombination (z.B. Radio-Rekorder) genehmigt. Eine Ausnahme bilden lediglich die sogenannten »Doppelrekorder« und Radiowecker: Sie werden zugelassen, wenn sie die übrigen Voraussetzungen erfüllen.

b) Haben Sie bitte auch Verständnis dafür, dass die Anstalt nicht Aufbewahrungsort für defekte oder nicht mehr benötigte Geräte sein kann. Es wird deshalb vor Genehmigung eines Gerätes geprüft, ob Sie bereits ein weiteres gleichartiges Gerät bei Ihrer Habe oder in Ihrem Haftraum aufbewahren, und ein neues Gerät nur genehmigt, nachdem Sie das alte Gerät aus der Anstalt abholen lassen oder sonst entsorgt haben. Entsorgungsgebühren müssen Ihnen ggf. in Rechnung gestellt werden.
8. Sie dürfen das Gerät nur für **eigene Zwecke** in Ihrem Haftraum benutzen und es **keinesfalls** an Mitinhaftierte verleihen, verkaufen, verschenken oder sonst überlassen. Umgekehrt bedeutet dies natürlich auch, dass Sie sich Geräte nicht von anderen Inhaftierten leihen, schenken oder sonst wie überlassen lassen dürfen.
9. Geräte dürfen keine Einrichtungen enthalten, die eine Ton- oder Bildaufnahme zulassen oder einen Datenaustausch ermöglichen (USB-Anschluss, Aux-Buchse, Component-Anschluss etc.). Dies gilt auch für Geräte, die keine Aufnahmefunktion haben. Entsprechende Anschlüsse müssen vom Fachhandel nachhaltig außer Betrieb gesetzt werden.
10. **Lautsprecher** müssen mit den Geräten fest verbunden sein. Abnehmbare bzw. separate Lautsprecher (Boxen), bei denen lediglich eine feste oder eine steckbare Kabelverbindung zum Gerät besteht, sind nicht zulässig.
11. Jegliche Änderung, die an einem Gerät vorgenommen wird, um es an die Vorschriften der JVA Tegel anzupassen, also beispielsweise auch der Ausbau einer Mikrofonanschlussbuchse, muss auf Ihre Kosten durch einen Fachhändler vorgenommen und **schriftlich** bestätigt werden. Ihnen selbst sind jegliche Manipulationen **und Reparaturen** an Ihrem Gerät untersagt.

12. **Ton- und Bildträger** dürfen Sie mit vorheriger Genehmigung nur über den Versandhandel oder über den Gefangeneneinkauf erwerben. Sie dürfen nicht mehr als 20 Ton- oder Bildträger in Ihrem Haftraum aufbewahren. Jede CD und DVD muss eine Siegelmarke der JVA Tegel tragen. Gelangen Sie in den Besitz einer CD oder DVD, die keine Siegelmarke trägt, sind Sie verpflichtet, dies unverzüglich dem Gruppenbetreuer bzw. der Gruppenbetreuerin bekannt zu geben.
13. Es ist möglich, dass Sie zu einem späteren Zeitpunkt einmal in eine andere Vollzugsanstalt verlegt werden. Sie müssen in diesem Falle damit rechnen, dass eventuell weitere Auflagen bzw. Einschränkungen gemacht werden und Ihnen ggf. Ihr Gerät dort nicht ausgehändigt wird. Eine Ihnen erteilte Genehmigung für ein Gerät gilt für die JVA Tegel. Eine Verlegung – auch innerhalb der JVA Tegel – kann einen Genehmigungswiderruf zur Folge haben.
14. Sie müssen sämtliche Kosten, die Ihnen möglicherweise durch das Gerät entstehen (z.B. Kontrollpauschalen, Gebühren, Reparaturkosten), von Ihrem Haus- oder von dem Eigengeld, das nicht als Überbrückungsgeld (§ 83 Abs. 2 StVollzG) benötigt wird, aufbringen oder sicherstellen, dass ein Dritter für Sie diese Kosten trägt.

Wenden Sie sich in Zweifelsfällen bitte an die/den für Sie zuständige/n Gruppenbetreuer/in, der Ihre Fragen gegebenenfalls nach Rücksprache beantworten wird.

Die Kontrollfirmen bieten verschiedene Elektrogeräte an. Eine entsprechende Angebotsliste ist bei der Zentrale oder der/dem Gruppenbetreuer/in erhältlich. Bei von einer Kontrollfirma bezogenen Elektrogeräten entfällt die kostenpflichtige Gerätekontrolle.

Achtung!

Verbrauchte **Batterien** werfen Sie bitte in die dafür vorgesehenen Behälter bei den Zentralen der Teilanstalten, damit mit ihnen umweltschonend verfahren werden kann.

ANHANG II Merkblatt über Ausstattung des Haftraumes

Mit meiner Aufnahme in die JVA Tegel nehme ich hinsichtlich der Haftraumausstattung Folgendes zur Kenntnis:

1. Ich darf meinen Haftraum in **angemessenem** Umfang mit eigenen Sachen ausstatten (§ 19 Abs. 1 StVollzG). Die Sicherheit und Ordnung der Anstalt sowie die gründliche Kontrolle, die ordnungsgemäße Säuberung und der einwandfreie hygienische Zustand des Haftraumes müssen gewährleistet sein. Entsprechende Anträge auf Zulassung von Gegenständen sind der/dem Gruppenbetreuer/in schriftlich vorzulegen.
2. Im Einzelnen ist mir heute Folgendes zur Kenntnis gegeben worden:
 - 2.1. Ich habe den mir zugewiesenen Haftraum und die darin befindlichen Anstaltsgegenstände stets in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln (§ 82 Abs. 3 StVollzG). Ansonsten werde ich zum Schadenersatz herangezogen.
 - 2.2. Ein Umbau oder eine zweckfremde Verwendung des mir überlassenen Anstaltsmobiliars (Bett, Schrank, Stuhl usw.) ist nicht zulässig; insbesondere dürfen keine großflächigen Möbelteile an Wände oder an der Zellecke angedübelt oder sonst wie fest verankert werden. Unzulässig ist wegen der damit verbundenen Unfallgefahr ebenfalls ein Übereinanderstellen des Mobiliars. Die Außenwand muss frei bleiben.
 - 2.3. Als Türverschluss innen ist lediglich ein Klettverschluss zulässig, der es den Bediensteten möglich macht, die Zellentür ohne Hilfsmittel – insbesondere bei Gefahr im Verzug – zu öffnen.

Als Türverschluss außen ist nur das von der Anstalt zur Verfügung gestellte Hangschloss zulässig, analog zur zentralen Schließanlage.
 - 2.4. Es ist **untersagt, Veränderungen an den elektrischen Leitungen** vorzunehmen. Mir ist bekannt, dass ich ggf. in meinem Haftraum vorhandene und unerlaubte Stromanschlüsse wegen der damit verbundenen Brand- und Lebensgefahr unverzüglich zur Meldung zu bringen habe (§ 82 Abs. 4 StVollzG).
 - 2.5. Der Besitz von Tieren (auch Zierfischen und kleinen Vögeln) ist **nicht** gestattet.

- 2.6. Weitere – nachfolgend **beispielhaft** aufgezählte – Sachen behindern eine Durchsuchung bzw. machen einen Haftraum unübersichtlich, so dass diese nicht zugelassen werden.

Polstermöbel, Teppichfliesen, Teppiche und Brücken, Auslegeware, Tapeten und aufgehängene Bilder, Möbel, die nicht zum Inventar gehören, Kleidung und Wäsche, soweit sie die sonst von der Anstalt ausgegebene Menge wesentlich übersteigt, Lebens- und Genussmittel im Übermaß. Das Aufhängen von Postern ist lediglich an Pinnwänden gestattet.

3. Mir ist bekannt gemacht worden, dass ich bei Verstößen mit einem Disziplinarverfahren (§ 102 ff. StVollzG) rechnen muss. Ferner bin ich dahingehend unterrichtet worden, dass ich zur weitergehenden Information über meine Pflichten und Rechte das Strafvollzugsgesetz aus der Bücherei erhalten kann. Darüber hinaus befindet sich ein Exemplar der Hausordnung in meinem Haftraum; ersatzweise kann ich die Hausordnung aus der Hauskammer erhalten oder auch beim Betreuungspersonal einsehen.

Monatlicher Regeleinkauf / Zweiter Einkauf

Der Einkauf von Nahrungs- und Genussmitteln wird Ihnen lediglich von dem zur Verfügung stehenden Haus- oder Taschengeld gewährt. Verfügen Sie ohne eigenes Verschulden weder über Haus- noch Taschengeld, ist es gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen (6-facher Tagessatz der Eckvergütung). Im Zugangsmonat wird Ihnen ebenfalls gestattet, bis zu einem Betrag des 6-fachen Satzes der Eckvergütung vom Eigengeld einzukaufen, sofern Sie nicht über Haus- oder Taschengeld bis zu dieser Höhe verfügen. Hier müssen Sie jedoch die Umbuchung des entsprechenden Betrages durch die Zahlstelle beantragen. Die Höhe des monatlichen **Regeleinkaufs** richtet sich nach der auf Ihrem Einkaufsschein angegebenen Hausgeldsumme, die derzeit auf 256,00 € begrenzt ist. Die Bestellnummern und Mengen sind von Ihnen im Bestellschein einzutragen. Soweit Interesse besteht, können Sie einen zweiten Einkauf etwa 14 Tage nach dem ersten Regeleinkauf erhalten. Für die Bestellung erhalten Sie einen zweiten Bestellschein. Der zweite Einkauf ist ebenfalls aus dem Haus- oder Taschengeld zu zahlen. Darüber hinaus wird jedem Neuzugang im Rahmen des Aufnahmeverfahrens in der Hauskammer eine **rückzahlbare Erstunterstützung** in Form von Tabak, Rauchtensilien, Kaffee und Briefmarken angeboten, um die Zeit bis zum ersten Einkauf zu überbrücken. Die **Rückzahlung** des hierfür verwendeten Betrages kann ohne besondere Genehmigung direkt vom Haus-, Eigen-, Überbrückungs- oder Taschengeld vorgenommen werden.

Zusatzeinkauf

Inhaftierte, die über ausreichend Eigengeld verfügen und gegen die keine Pfändung vorliegt, dürfen zusätzlich zum jeweiligen monatlichen Einkauf bis zu einem Betrag von 60,00 € Schreibwaren, Wasch-, Körper- und Reinigungsmittel, Kassetten, Thermoskannen und Batterien davon einkaufen, wobei die o.g. Einkaufshöchstgrenze von insgesamt 256,00 € nicht überschritten werden darf. Der Zusatzeinkauf ist mit dem ersten Regeleinkauf zu tätigen. Die Anträge hierfür sind bis zum 25. eines jeden Monats per Vormeldervordruck (JVAT 818 – Einkauf Umbuchung Eigengeld) beim Gruppenbetreuer abzugeben. Die gesammelten Vormelder werden von den Teilanstaltszentralen an die Zahlstelle zur Betragssperrung und Bewertung der Einkaufsscheine durch den Gefangeneinkauf weitergeleitet. Die dafür freigegebenen Beträge sind zweckgebunden, d.h., dass davon tatsächlich nur die Artikel eingekauft werden dürfen, die beantragt worden sind.

Briefmarken, CDs, DVDs und Zeitschriften

Sie können über den Bestellschein Briefmarken, CDs und DVDs erwerben. Diese können ebenfalls vom Eigengeld bezahlt werden. Die Beantragung erfolgt analog zu den Regelungen zum Zusatzeinkauf. Briefmarken werden direkt beim jeweiligen Einkauf ausgehändigt. CDs und DVDs sind zum ersten Regeleinkauf mitzubestellen und kommen mit der Verteilung des zweiten Einkaufes in der entsprechenden Teilanstalt zur Aushändigung. Der Gefangenen-Einkauf siegelt die CDs und DVDs.

Rentner

Inhaftierte, die die Bescheinigung eines gesetzlichen Rentenversicherungsträgers eines EU-Mitgliedsstaates über den Bezug einer Rente vorweisen können, wird gestattet, monatlich in einem Umfang bis zum 10-Fachen der Eckvergütung einzukaufen.

Zusatzeinkauf aus Krankheitsgründen (z. B. Diabetiker)

Gefangene, die an Diabetes oder anderen chronischen Erkrankungen leiden, haben darüber hinaus die Möglichkeit, beim monatlichen Einkauf vom Eigengeld bis zum Höchstbetrag von 50,00 € Nahrungs- und Genussmittel einzukaufen. Dieser Zusatzeinkauf wird auf einmaligen Antrag fortlaufend nur den nachweislich erkrankten Gefangenen gewährt. Der Gefangene hat den Antrag für seine fortwährende Teilnahme am Einkauf aus Krankheitsgründen an die für ihn zuständige Arztgeschäftsstelle zu richten. Diese bestätigt auf dem Antrag, dass der Gefangene chronisch erkrankt ist. Dieser Antrag wird über die jeweilige Zentrale an die Zahlstelle weitergeleitet und dort als Dauerbeleg auch für künftige Einkäufe verwahrt.

Ersatzeinkauf anstelle eines Paketes

Ein Gefangener, der ein ihm zustehendes Paket nicht beansprucht, darf zum Ausgleich Nahrungs- und Genussmittel einkaufen. Anstelle des Paketes darf für den Ersatzeinkauf **bis zum 7-Fachen der Eckvergütung sowie Weihnachten bis zum 9-Fachen der Eckvergütung** auf das Eigengeldkonto des Gefangenen unter Angabe des Namens und der Buch-Nummer eingezahlt oder sonst aus dem Eigengeld verwendet werden. Der jeweilige Antrag auf Ersatz-einkauf ist direkt an die Zahlstelle weiterzuleiten. Die Abwicklung des Einkaufs erfolgt im Rahmen des regulären Monatseinkaufs.

Sortiment und Preise

Das Sortiment und die Preise werden monatlich jedem Gefangenen durch eine Artikelliste bekannt gegeben. Darin enthalten sind jeweils wechselnde Sonderangebote. Es können nur die aufgelisteten Artikel bestellt werden. Hinzu geschriebene Artikel werden ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus werden

Preise für Obst und Gemüse wöchentlich über Aushänge in den Teilanstalten bekannt gegeben (ACHTUNG! Starke Preisschwankungen außerhalb der Saison!). Nachträgliche Preis-, Gewichts- und Artikeländerungen bleiben vorbehalten.

Reklamationen sind unmittelbar bei der Ausgabe an die Bediensteten des Gefangeneneinkaufes zu richten. Spätere Reklamationen können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Hinweise im Abholberechtigungsschein wird Bezug genommen. Telefonate und Schriftwechsel zwischen Gefangenen und dem Vertragslieferanten sind ausdrücklich untersagt. Nicht lieferbare Waren werden von der Lieferfirma ersatzlos gestrichen. Die dadurch frei gewordenen Einkaufsbeträge werden von der Rechnungssumme abgezogen.

Pfandflaschen können direkt beim jeweiligen Einkauf abgegeben werden. Die entsprechende Pfandsumme wird unmittelbar mit der Einkaufssumme verrechnet, sofern diese höher als die Pfandsumme ist. Über die Pfandsumme erhält der Gefangene einen gesonderten Beleg. Sollte die Pfandsumme nicht verrechnet werden können, wird eine Sammelliste einmal monatlich der Zahlstelle zur Gutschrift gegeben.

Anmerkungen an die Besteller!

Um eine reibungslose und zügige Abwicklung des Einkaufs gewährleisten zu können, sind Termine für die Rückgabe der ausgefüllten Einkaufsscheine unbedingt einzuhalten. Diese sind auf dem Bestellschein vermerkt. Die Bestellnummern und die Anzahl müssen leserlich in die entsprechenden Kästchen des Bestellscheines eingetragen werden.

Jeder Inhaftierte kann nur seine eigene Ware am Ausgabetag erhalten. Der Einkaufsabholberechtigungsschein muss dabei dem Bediensteten des Einkaufs übergeben werden. Bei Zweifel an der Identität des Abholers erfolgt keine Ausgabe.

ANHANG IV Rechtsbehelfsbelehrung für Strafgefangene

Als die wesentlichsten Rechtsbehelfe gegen Vollzugsentscheidungen, mit denen Sie nicht einverstanden sind, stehen Ihnen die Dienstaufsichtsbeschwerde sowie der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zur Verfügung.

Beachten Sie dabei bitte folgende wesentliche Grundsätze:

1. Gegen eine Entscheidung des/der Anstaltsleiters/in können Sie die Dienstaufsichtsbeschwerde zur Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin erheben. Form- und Fristvorschriften bestehen für die Dienstaufsichtsbeschwerde nicht. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz befindet **nicht** über die Rechtmäßigkeit der angegriffenen oder abgelehnten Maßnahme und setzt ihr Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde. Sie sollten im Interesse der Beschleunigung der Bearbeitung Ihrer Eingabe zugleich mitteilen, in welcher Teilanstalt Sie sich befinden.

ACHTUNG!

Mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde wahren Sie nicht die Frist für die Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung!

2. Gegen eine belastende Maßnahme des/der Anstaltsleiters/in (bzw. des/der Teilanstaltsleiters/in) steht Ihnen als Rechtsbehelf auch die Stellung eines Antrages auf gerichtliche Entscheidung offen. Mit dem Antrag können Sie auch die Verpflichtung zum Erlass einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehren. Der Antrag ist nur zulässig, wenn Sie geltend machen, durch die Maßnahme der Vollzugsbehörde oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in **Ihren** Rechten – und nur in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen – verletzt zu sein und diese Behauptung durch Angabe von Tatsachen belegen. Der Antrag muss binnen zwei Wochen nach Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich bei dem Landgericht Berlin - Strafvollstreckungskammer - Turmstraße 91, 10548 Berlin gestellt sein. Das Gericht entscheidet lediglich über die Rechtmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung und kann sein Ermessen nicht an die Stelle des Ermessens der Vollzugsbehörde setzen. Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht kann – insbesondere auf Ihren Antrag – jedoch ggf. den Vollzug der angefochtenen Maßnahme (etwa einer Disziplinarmaßnahme) aussetzen, wenn aus dortiger Sicht die Gefahr besteht, dass im Falle einer ausbleibenden Entscheidung die

Verwirklichung Ihres Rechts vereitelt oder wesentlich erschwert würde und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht.

Wenn Sie in einem Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer unterliegen, müssen Sie in aller Regel die entstandenen Kosten tragen.

3. Außerhalb der genannten Verfahren haben Sie die Möglichkeit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, an die/den Anstaltsleiter/in (bzw. Teilanstaltsleiter/in) zu wenden. Sucht ein Vertreter der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz die Anstalt auf, können Sie sich in Angelegenheiten, die Sie selbst betreffen, auch an diese/n wenden. Der Gesprächswunsch ist jedoch im Vorfeld schriftlich zu beantragen.

Bitte beachten Sie daher:

Sie sollten, bevor Sie Dienstaufsichtsbeschwerde erheben oder einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen, mit der gebotenen Selbstkritik und unter Reflektion Ihres Verhaltens und/oder Ihrer Persönlichkeit hinterfragen, ob die Entscheidung, mit der Sie nicht einverstanden sind, nicht doch sachgerecht ist. Langjährige Erfahrungen zeigen, dass manche Entscheidung am nächsten Tag in einem ganz anderen Licht erscheint. In jedem Fall sollten Sie aber vorher darüber mit Ihrem/r Gruppenleiter/in oder Ihrem/r Gruppenbetreuer/in sprechen.

ANHANG V „Rauschgift lohnt sich nicht“

Der Genuss von Rauschgift oder anderen Suchtmitteln macht abhängig, führt zu körperlichem Verfall und fast immer auch in die Kriminalität. Auch in einer Justizvollzugsanstalt lösen Drogen keine Probleme, sondern schaffen nur zusätzliche, weil ihr Genuss dem Gefangenen in aller Regel den Weg zurück in die Gesellschaft versperrt.

Jeder Inhaftierte der Berliner Justizvollzugsanstalten sollte sich über Folgendes klar sein:

Der Besitz von Rauschgift – gleichgültig, ob zum Handel oder nur zum Eigenverbrauch bestimmt – ist eine strafbare Handlung. Das Antreffen mit Rauschgift führt grundsätzlich zur Erstattung einer Strafanzeige. Das führt zu einem neuen Ermittlungsverfahren und in besonders schwerwiegenden Fällen zu einem neuen Haftbefehl mit den entsprechenden Konsequenzen.

Der Besitz von Rauschgift stellt eine Störung der Anstaltssicherheit dar, gegen die mit Disziplinarmaßnahmen im Sinne des Strafvollzugsgesetzes vorgegangen wird.

Wer im Vollzug mit Rauschgift handelt, es aufbewahrt oder zu sich nimmt, muss darüber hinaus mit Folgendem rechnen:

1. Er erhält weder Ausgang noch Urlaub.
2. Er hat ganz allgemein damit zu rechnen, dass ihm keine Vollzugslockerungen zuteilwerden bzw. bereits erfolgte Lockerungen künftig entfallen.
3. Er kann nicht davon ausgehen, dass er vorzeitig zur Bewährung entlassen wird.
4. Er gefährdet eine Zurückstellung der Strafvollstreckung nach § 35 BtmG
5. Ausländer setzen Ihre Chance aufs Spiel, dass bei ihnen im Falle einer Ausweisung von der Vollstreckung eines Teils der Strafe abgesehen wird.
6. Im Falle, dass ein Gefangener in den Rauschgifthandel innerhalb der JVA Tegel eingebunden ist, kann eine Verlegung auf die Drogendealerabschirmstation A 4 erfolgen.

Besucher, die Rauschgift in die Anstalt einbringen oder einzubringen versuchen, können neben der Strafanzeige auch noch ein Haus- und ggf. ein Besuchsverbot erhalten.

Jeder Gefangene sollte sich nicht nur der gesundheitlichen Gefahren des Rauschgifts bewusst sein, sondern auch an die hier genannten Rechtsnachteile denken, die ihn treffen, wenn bei ihm Rauschgift gefunden wird oder er mit Rauschgift handelt bzw. es konsumiert.

ANHANG VI Merkblatt HIV-Infektion „Aids“

Sie finden hier einige Informationen, die zur sachlichen Aufklärung über AIDS beitragen sollen. AIDS bzw. die zu Grunde liegende Virusinfektion kann theoretisch jeder bekommen, wenn er die geeigneten Ansteckungskontakte mit Infizierten hat bzw. gehabt hat.

1. Was ist AIDS?

AIDS ist die Abkürzung für die englische Bezeichnung „Acquired Immune Deficiency Syndrome“, zu deutsch „Erworbene Abwehrschwäche“. AIDS ist eine Infektionskrankheit, verursacht durch ein Virus, das seit Mitte der 70er Jahre zunehmende Verbreitung gefunden hat. Dieses Virus wird jetzt als HIV (Human Immunodeficiency Virus – Menschliches Abwehrschwächevirus) bezeichnet.

Ein HIV-Infizierter ist keineswegs krank, kann aber andere Menschen anstecken. Die Infektion mit diesem Virus führt bei einem großen Teil der Infizierten nach Jahren zur Schwächung der körpereigenen Immunabwehr. Es entwickeln sich dann bestimmte schwerwiegende Infektionen, die lebensbedrohlich bzw. tödlich sein können.

2. Wer erkrankt an AIDS?

Aufgrund der gegenwärtigen Untersuchungen gehen internationale Schätzungen davon aus, dass innerhalb von 10 Jahren nach der Infektion 50 %, d.h. die Hälfte der Infizierten an AIDS erkranken wird.

3. Wie kann man sich anstecken?

Man kann sich an Körperflüssigkeiten anstecken, die viel Virusmaterial enthalten. Hier spielen besonders das Blut, die Samen- und die Scheidenflüssigkeit eine Rolle.

Bei der Übertragung von HIV durch Blut muss ein direkter Blut-zu-Blut-Kontakt zu Stande kommen (wie z. B. beim gemeinsamen Gebrauch von Spritzen oder Kanülen bei Fixern oder auch dem Tätowieren mit unsterilen Nadeln). Ein Kontakt der normalen Haut mit virushaltigem Blut führt dagegen nicht zu einer Ansteckung.

Die Ansteckung durch Samen- bzw. Scheidenflüssigkeit erfolgt in der Regel beim Geschlechtsverkehr; ein besonders hohes Risiko der Ansteckung birgt hier die Praktik des Anal- bzw. Darmverkehrs, weil es an der Darmschleimhaut viel häufiger zu Verletzungen kommt als an der Scheidenschleimhaut.

Weiterhin hat man HIV noch im Urin, in der Tränenflüssigkeit und im Speichel gefunden. Hier ist die Virusmenge bzw. der Austausch der entsprechenden Flüssigkeit jedoch zu gering, um sich anstecken zu können. Bisher wurde weltweit noch kein Fall bekannt, wo sich jemand z.B. beim Küssen über den Speichel angesteckt hätte.

Hauptübertragungswege sind also:

- der gemeinsame Spritzengebrauch bei Fixern;
- der Geschlechtsverkehr – insbesondere der Analverkehr.

4. Bei wem kann man sich anstecken?

Bei jedem Infizierten, auch wenn dieser noch nicht AIDS-krank ist. Infizierte bleiben wahrscheinlich lebenslang Virusträger und Virusabscheider.

5. Wie kann man sich nicht anstecken?

Angesteckt wird man nicht durch Küssen, den gemeinsamen Gebrauch von Essgeschirr, über Kleidungsstücke, bei Umarmungen oder Händeschütteln. Angesteckt wird man auch nicht beim Schwimmen, beim Saunen, bei Krankenbesuchen oder bei Benutzung öffentlicher Toiletten.

6. Wie kann man sich vor einer Infektion schützen?

Wahllose Sexualkontakte – gleich welcher Art – mit wechselnden Partnern bürden ein hohes Infektionsrisiko. Durch Benutzung von Präservativen lässt sich das Infektionsrisiko vermindern. Ein ziemlich hohes Maß an Sicherheit bietet nur der Verzicht auf wahllosen Geschlechtsverkehr mit unbekanntem, vielleicht infizierten Partnern. Beim Mundverkehr sollte man unbedingt den Kontakt mit der ansteckenden Samenflüssigkeit vermeiden. Das „needle sharing“, d.h. der gemeinschaftliche Gebrauch von Injektionsspritzen und -nadeln beim Drogenmissbrauch, ist ebenso zu vermeiden wie das Tätowieren mit nicht sterilisierten Tätowierwerkzeugen.

7. Gibt es auch andere Ansteckungsmöglichkeiten?

Außerhalb des Körpers wird das Virus leicht zerstört. Die vorgeschriebenen Desinfektions- und Hygienemaßnahmen für Maniküre, Fußpflege, Akupunktur, professionelle Tätowierer oder bei Friseuren und Kosmetikern und in öffentlichen Bädern und Saunen sind ausreichend.

8. Können Mütter ihre Kinder infizieren?

Neugeborene Kinder infizierter Mütter sind häufig infiziert. Ein Großteil dieser kindlichen Infektionen geschehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand bereits während der Schwangerschaft, aber auch unter der Geburt

besteht eine Infektionsmöglichkeit. Weiterhin ist HIV in der Muttermilch enthalten, sodass HIV-positiven Müttern davon abgeraten werden muss, ihre Kinder zu stillen.

9. Kann man sich beim Arzt- oder Zahnarztbesuch anstecken?

Durch geeignete hygienische Maßnahmen ist eine Ansteckung im medizinischen Bereich ausgeschlossen.

10. Können Mücken, andere Insekten oder Haustiere das Virus übertragen?

Nach heutigem Wissen: nein!

11. Kann man durch Bluttransfusionen mit AIDS-Viren infiziert werden?

Seit Sommer 1985 werden Blutkonserven mit einem zuverlässigen Test geprüft und fragliche Blutspenden vernichtet. Aufgrund der sorgfältigen Blutspenderauswahl und Untersuchungen mit hochempfindlichen Untersuchungsverfahren ist es gelungen, Blutübertragungen weitestgehend infektionssicher zu machen, d.h. das Risiko, durch Bluttransfusionen HIV übertragen zu bekommen, ist in der Bundesrepublik Deutschland extrem gering.

12. Wie kann man erkennen, ob man infiziert ist?

Nur durch eine Blutuntersuchung:

Sechs bis 10 Wochen nach der Infektion erscheinen im Blut Antikörper, die in einem besonderen Test nachgewiesen werden können. Der Nachweis dieser Antikörper bedeutet nicht, dass AIDS besteht oder auftreten muss. Es zeigt lediglich, dass eine Infektion stattgefunden hat und mit hoher Wahrscheinlichkeit von dem Betroffenen die Infektion weitergegeben werden kann.

Die Untersuchung kann von jedem Arzt veranlasst werden.

13. Wie kann man eine AIDS-Erkrankung erkennen?

Eine Selbstdiagnose ist nicht möglich. Die Erkennung der „Erworbenen Abwehrschwäche“ bleibt erfahrenen Ärzten vorbehalten.

14. Gibt es eine Impfung gegen das Virus? Noch nicht

15. Gibt es Heilmittel gegen AIDS?

Mehrere Medikamente sind bereits zur Behandlung von HIV-Infektionen zugelassen, weitere sind in klinischer Erprobung. Diese Medikamente sind nicht in der Lage, die HIV-Infektion zu heilen. Sie können

jedoch die Virusvermehrung im Körper hemmen, den Gesundheitszustand stabilisieren und die Entwicklung der Abwehrschwäche verzögern, wenn sie in geeignetem Krankheitsstadium eingesetzt werden.

Vorbedingung für die Einleitung einer derartigen Behandlung ist die genaue Kenntnis und kontinuierliche Überwachung des Immunsystems u.a. durch regelmäßige körperliche und vor allem durch geeignete Laboruntersuchungen. Für die Zukunft werden verbesserte Medikamente erwartet. Auch die Behandlung und Vorbeugung der häufigsten schwerwiegenden (opportunistischen) Infektionen, die den Infizierten mit einmal entwickelter Immunschwäche bedrohen, hat wesentliche Fortschritte gemacht. Damit HIV-Infizierte daraus Vorteile ziehen können, ist wiederum die regelmäßige ärztliche Überwachung unerlässlich. Denn nur dadurch können zunehmende Abwehrschwächen und sich entwickelnde Risikolagen erkannt und richtig bewertet werden.

16. Was kann ein Infizierter tun, damit er andere nicht ansteckt?

Er darf kein Blut oder Organe spenden. Er muss seine Sexualpartner informieren und dafür sorgen, z.B. durch Benutzung von Präservativen, dass das Virus nicht in den Körper des Partners gelangt. Infizierte Frauen sollten vor einer geplanten Schwangerschaft ihren Arzt konsultieren. Der Infizierte sollte vor blutenden Eingriffen seinen Arzt und Zahnarzt über seine Infektion informieren. Infizierte Fixer dürfen keine Injektionspritzen oder -nadeln an andere weitergeben.

17. Wird sich das AIDS-Virus weiter ausbreiten?

Die Zahl der AIDS-Erkrankungen hat sich seit dem Beginn der 80er Jahre alle acht bis 10 Monate verdoppelt. Seit es Testverfahren gibt, um infizierte Personen zu erkennen, und seitdem die Übertragungswege bekannt sind, kann jeder dazu beitragen, die Weiterverbreitung zu begrenzen.

18. Wer ist also gefährdet?

Das Risiko, mit dem AIDS-Erreger in Berührung zu kommen, ist für verschiedene Bevölkerungsgruppen sehr unterschiedlich. Als gefährdet gelten:

- Fixer, wenn sie gemeinschaftlich Spritzen verwenden. Ein hoher Prozentsatz von ihnen ist bereits infiziert;
- Personen, die sich mit unsterilen Geräten tätowieren oder tätowieren lassen;
- Männliche Homosexuelle mit wechselnden Partnern, aber auch nichthomosexuelle Männer, die sich unter dem Druck bestimmter Situationen auf homosexuelle Kontakte – vor allem Analverkehr – einlassen;

- Prostituierte;
- Intimpartner von Personen, die zu den oben genannten Risikogruppen gehören. Häufig wissen die Intimpartner nichts davon;
- Menschen, die zahlreiche ungeschützte Sexualkontakte mit wechselnden Partnern haben.

19. Wie schützt man sich im Vollzug?

Wenn Sie nicht zu einer der vorgenannten Gruppen gehören, besteht für Sie praktisch keine Infektionsgefahr.

Sollten Sie jedoch zu einer dieser Gruppen gehören, sind Sie in der Tat gefährdet. Wenn Sie eine Ansteckung vermeiden wollen, kann nur an Sie appelliert werden:

- Lassen Sie das Fixen!
- Wenn Sie dennoch harte Drogen konsumieren, verwenden Sie auf keinen Fall fremde Spritzbestecke! Verborgene Sie die eigene Spritze nicht!
- Unterlassen Sie das Tätowieren und Ohr läppchendurchstechen!
- Lassen Sie sich über Möglichkeiten zur Desinfektion und Hygiene beraten!
- Unterlassen Sie Analverkehr!
- Vermeiden Sie Sexualverkehr ohne Schutz durch Präservative mit wechselnden Partnern (Präservative können über den Einkauf, den zuständigen Arzt oder AIDS-Berater bezogen werden)!

Wenn Sie einer der erwähnten Risikogruppen angehören, empfehlen wir Ihnen dringend, sich beim Anstaltsarzt vorzumelden, um den Antikörpertest durchführen zu lassen. Bei positivem Antikörpertest sind die Ärzte in der Lage, weitergehende Untersuchungen vorzunehmen, um Ihr unmittelbares Risiko besser beurteilen und um erforderlichenfalls vorbeugende und stabilisierende Behandlungsmaßnahmen einleiten zu können. Die Ärzte unterrichten grundsätzlich keine Personen oder Dienststellen außerhalb des medizinischen Bereiches von Ihren Problemen.

Wenn Sie Fragen haben, die Sie in diesem Informationsblatt nicht beantwortet finden, vor allem wenn Sie sich gefährdet fühlen, wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an Ihre/n Anstaltsarzt/ärztin.

ANHANG VII Information über die Teilnahme am Anstaltssport

Für die Durchführung des Anstaltssports ist der/die Leiter/in der Sozialpädagogischen Abteilung zuständig. Wenn Sie dazu Ideen oder Anregungen vorbringen wollen, so richten Sie bitte einen schriftlichen Antrag an das Sportbüro.

Ferner besteht die Möglichkeit, an teilanstaltsinternen Sportaktivitäten teilzunehmen, die allerdings immer nur gemäß den räumlichen und personellen Gegebenheiten entsprechend zeitversetzt angeboten werden können. Weitere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer/m zuständigen Gruppenbetreuer/in.

Es wird darauf hingewiesen, dass sowohl die Teilnahme am Anstaltssport als auch an den teilanstaltsinternen Sportgruppen ausnahmslos auf freiwilliger Grundlage erfolgt.

Das heißt, Sie entscheiden eigenverantwortlich, ob Sie über die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung verfügen, um bedenkenlos an einer Sportgruppe teilzunehmen.

Wir empfehlen Ihnen grundsätzlich, sich vom/n zuständigen/r Anstaltsarzt/ärztin auf Ihre Sporttauglichkeit hin untersuchen zu lassen.

Hiervon unbenommen sollten Sie bei extremen Wetterlagen auf jeden Fall eigenständig Maßnahmen ergreifen (wie z.B. Sonnenschutzmittel verwenden, ausreichende Flüssigkeitsaufnahme usw.), um einer Beeinträchtigung Ihrer Gesundheit vorzubeugen.

Letztendlich möchten wir Sie noch darauf hinweisen, dass – abgesehen von den vorstehenden Regelungen – die Anstalt jederzeit berechtigt ist, den Anstaltssport abzusagen, beispielsweise dann, wenn die Durchführung der Sportangebote wegen extremer Witterungseinflüsse zu akuten gesundheitlichen Beeinflussungen führen könnte.

ANHANG VIII Unerlaubte elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher (Mobiltelefone, SIM-Karten, USB-Sticks u.a.)

Datenspeicher, die Sie unerlaubt in Ihrem Besitz haben, können Informationen enthalten, die Kenntnisse über Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt vermitteln (§ 83 Absatz 4 StVollzG). Werden bei Ihnen Mobiltelefone oder andere nicht erlaubte Datenspeicher in Form von USB-Sticks, SIM-Karten, beschreibbaren CDs und DVDs, Armbanduhren mit Speicherfunktionen, Fotokameras, Taschenrechner mit Speicherfunktion u.a. aufgefunden, so werden diese zu Ihrer Habe bei der Hauskammer genommen. Die Datenspeicher verbleiben so lange in der Anstalt, bis Sie den Nachweis erbracht haben, dass sich auf diesen keine sicherheitsrelevanten Informationen befinden. Auch eine Aushändigung des Datenspeichers bei Ihrer Entlassung kommt nur dann in Betracht, wenn Sie diesen Nachweis vorher erbracht haben.

Sie haben folgende Möglichkeiten

bei Mobiltelefonen:

- Sie stimmen der Vernichtung des Mobiltelefons zu. In diesem Fall genügt ein Antrag und es wird vollständig mechanisch zerstört, der entstehende Sondermüll wird auf Kosten der Anstalt entsorgt.
- Sie möchten nichts weiter veranlassen. In diesem Fall bleibt das Mobiltelefon in der Anstalt.
- Sie möchten den Nachweis erbringen, dass sich keine sicherheitsrelevanten Informationen auf Ihrem Mobiltelefon befinden. Dies bedeutet, dass Sie sich entweder mit der kompletten Löschung sämtlicher Daten auf Ihrem Mobiltelefon einverstanden erklären, oder aber sämtliche Daten, die sich auf dem Mobiltelefon befinden, sichern und auf einem geeigneten Datenträger der Vollzugsbehörde zur Überprüfung vorlegen lassen. Beides erfolgt über eine durch die Anstalt vermittelte Kontrollfirma, die für eine Löschung oder die Sicherung sämtlicher Daten Ihnen jeweils 150,- € in Rechnung stellt.

Zur Datenlöschung oder Datensicherung müssen folgende Auflagen erfüllt werden:

Legen Sie hierzu bitte das zum Mobiltelefon passende Handbuch, Netzteil, PC-Verbindungskabel und die Originalsoftware für die Verwaltung des Mobiltelefons mittels PC vor.

Teilen Sie bitte alle persönlichen Identifikationsnummern mit, die für die Sichtung oder Löschung von gespeicherten Daten notwendig sind. Es sind alle möglichen Speicherorte zu prüfen (Telefonnummernspeicher, Adressenspeicher, Textnachrichtenspeicher, Bilderspeicher, Klingeltonspeicher, Videospeicher, Sprachnachrichtenspeicher usw.)

Sodann beauftragen Sie durch Vermittlung der Anstalt eine Kontrollfirma mit der Löschung bzw. Sicherung der Daten auf Ihre Kosten.

bei allen übrigen Datenspeichern:

- Sie stimmen der Vernichtung des Datenspeichers zu. In diesem Fall genügt ebenfalls ein Antrag und der Datenspeicher wird mechanisch zerstört und auf Kosten der Anstalt entsorgt.
- Sie möchten nichts weiter veranlassen. In diesem Fall verbleibt der Datenspeicher in der Anstalt.
- Sie möchten den Nachweis erbringen, dass sich keine sicherheitsrelevanten Informationen auf Ihrem Datenspeicher befinden. Dies bedeutet, dass Sie sich entweder mit der kompletten Löschung sämtlicher Daten auf Ihrem Datenspeicher einverstanden erklären, oder aber sämtliche Daten, die sich darauf befinden, sichern und auf einem geeigneten Datenträger der Vollzugsbehörde zur Überprüfung vorlegen lassen. Beides erfolgt über die hiesige Abteilung Sicherheit, die anhand des benötigten zeitlichen Aufwandes eine entsprechende Gebühr auf der Grundlage des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBeitrG) erhebt.

ANHANG IX Anstaltsbeirat der JVA Tegel

1. Was ist der Anstaltsbeirat?

Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel ist ein Gremium, das als Ansprechpartner für Strafgefangene und Bedienstete an der Gestaltung des Vollzuges im Rahmen seiner Möglichkeiten konstruktiv mitwirkt.

2. Aufgaben des Anstaltsbeirates

Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel ist

- keine juristische Beschwerdeinstanz,
- keine Rechtsanwaltskanzlei,
- kein Teil einer Behörde,

aber

- jederzeit ansprechbar.

Der Anstaltsbeirat der JVA Tegel

- kümmert sich im Rahmen seiner Möglichkeiten um alle Probleme der Inhaftierten,
- unterstützt Leitung und Verwaltung der JVA durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge,
- moderiert in hierfür geeigneten Fällen als Vermittler zwischen Inhaftierten, Bediensteten, Verwaltung und Anstaltsleitung,
- unterstützt die Gesamtinsassenvertretung (GIV) der JVA und die Insassenvertretungen der Teilanstalten,
- vertritt im Berliner Vollzugsbeirat (BVB) die Belange der JVA Tegel,
- wirbt in der Öffentlichkeit um Verständnis für den Strafvollzug,
- kommt regelmäßig in die JVA zu Sprechstunden, Sitzungen und Einzelgesprächen.

Alle Mitglieder des Beirates sind regelmäßig in der Anstalt präsent.

Merkblatt über die Sozialversicherung und die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen (Stand: 01.04.2014)

1. Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Gefangenen unterliegen nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Die Zeit während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe oder einer Maßregel der Besserung und Sicherung gilt für die Rentenversicherung nicht als Ersatz- oder Anrechnungszeit. Die Vollzugsbehörde entrichtet für die Gefangenen, auch wenn sie einer gesetzlichen Arbeitspflicht genügen, keine Beiträge zur Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Für eine Aufrechterhaltung der Versicherungen sind die Gefangenen selbst verantwortlich; der Anstaltsleiter kann gestatten, dass hierfür auch das Überbrückungsgeld in Anspruch genommen wird.

1.1 Rentenversicherung

Mit einer freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 7 Sozialgesetzbuch VI) besteht die Möglichkeit, die Mindestversicherungsdauer für einen Rentenanspruch zu erfüllen oder einen Rentenanspruch zu erhöhen. Ein lückenloses Versicherungsleben kann ferner zu einer günstigen Bewertung bestimmter beitragsfreier (z.B. Anrechnungszeiten wegen Besuchs einer Fachschule oder der Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme) und beitragsgeminderter Zeiten (z.B. Berufsausbildung) führen. Wegen der Auswirkungen einer freiwilligen Versicherung und bei weiteren Fragen wird empfohlen, sich an den zuständigen Rentenversicherungsträger zu wenden. Zur freiwilligen Versicherung ist grundsätzlich jeder berechtigt, der das 16. Lebensjahr vollendet hat und nicht versicherungspflichtig ist. Freiwillige Beiträge können grundsätzlich bis zum 31. März des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, für das sie gelten sollen. Versicherte, die vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und jeden Kalendermonat in der Zeit vom 1. Januar 1984 bis zur Inhaftierung mit einer rentenrechtlichen Zeit belegt haben, können sich die Anwartschaft für eine Rente wegen Erwerbsminderung durch weitere lückenlose Zahlung von freiwilligen Beiträgen erhalten.

1.2 Krankenversicherung

In der Regel endet für Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung das Versicherungsverhältnis wegen der Inhaftierung, da der die Versicherungspflicht begründende Sachverhalt (z.B. sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, Bezug von Arbeitslosengeld oder Arbeitslosengeld II) entfällt. Im Fall der Krankenversicherungspflicht aufgrund eines Rentenanspruches oder des Bezugs von Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt das Versicherungsverhältnis auch während der Inhaftierung erhalten; die

Leistungen ruhen jedoch für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V). Entscheiden sich Gefangene – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen –, die Krankenversicherung freiwillig fortzusetzen (§ 9 Sozialgesetzbuch V), sind ihre Familienangehörigen nach § 10 Sozialgesetzbuch V in der Krankenversicherung familienversichert. Für die Gefangenen selbst ruht der Anspruch auf Leistungen aus der freiwilligen Versicherung für die Dauer der Haft (§ 16 Sozialgesetzbuch V). Die Absicht der Weiterversicherung muss der Kasse binnen drei Monaten nach Beendigung der Versicherungspflicht angezeigt werden. Wer vor der Inhaftierung freiwillig der gesetzlichen Krankenversicherung angehört hat, kann weiterhin Mitglied bleiben. Wenn der Anspruch auf Leistungen aufgrund der Inhaftierung für länger als drei Monate ruht, kann eine so genannte Anwartschaftsversicherung abgeschlossen werden, sofern nicht Familienangehörige mitversichert sind. Für die Anwartschaftsversicherung werden die Beiträge auf der Grundlage einer monatlichen Bezugsgröße erhoben. Nach der Inhaftierung kann die freiwillige Mitgliedschaft fortgeführt werden. Sind Versicherte aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Beiträge zu zahlen, kann die Beitragszahlung gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen werden. Seit 1. April 2007 sind allerdings alle Personen, die zuletzt gesetzlich oder bisher nicht krankenversichert waren, aber der gesetzlichen Krankenversicherung zuzurechnen sind, versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung, wenn sie keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben (§ 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V). Für die Dauer der Haft erwerben die Gefangenen nach dieser Vorschrift zwar keinen Versicherungsschutz, da während der Inhaftierung ein vorrangiger Anspruch auf Gesundheitsfürsorge nach den geltenden Vollzugsgesetzen besteht. In der Zeit nach der Haftentlassung sind die Gefangenen jedoch solange nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert, bis sie beispielsweise durch Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Einsetzen von Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld) einen vorrangigen Versicherungspflichttatbestand nach § 5 Abs. 1 Sozialgesetzbuch V erfüllen. Familienangehörige von nichtversicherten Gefangenen, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V erfüllen und nicht anderweitig krankenversichert sind, haben aufgrund der Neuregelung einen eigenständigen Versicherungsschutz. Die neue Versicherungspflicht tritt kraft Gesetzes ein, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Es ist jedoch zur Durchführung der Versicherungspflicht eine Meldung der für die Versicherung in Betracht kommenden Person bei der zuständigen Krankenkasse erforderlich. Dabei ist grundsätzlich die Krankenkasse zuständig, bei der die Person zuletzt versichert war. Diese Meldung sollte zeitnah bei dieser Krankenkasse erfolgen, da die Beitragspflicht mit dem Eintritt der Versicherungspflicht beginnt und die Beiträge grundsätzlich nachzuzahlen sind, falls sie nicht rechtzeitig entrichtet

werden. Für Haftentlassene, die nach der Haft die Voraussetzungen für die Gewährung laufender Leistungen der Sozialhilfe nach dem Dritten, Vierten, Sechsten oder Siebten Kapitel Sozialgesetzbuch XII erfüllen, keinen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall haben und der gesetzlichen Krankenversicherung zuzuordnen sind, gilt Folgendes:

Personen, die bereits vor der Haftentlassung oder noch am Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, haben – wenn sie die Voraussetzungen erfüllen – bereits am Tag der Haftentlassung einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe. Die Leistungen umfassen auch die Hilfe bei Krankheit, so dass ein anderweitiger Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall besteht und keine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V entsteht. Dies gilt auch, wenn Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel Sozialgesetzbuch XII noch im Monat der Haftentlassung beantragt werden. Liegen die oben genannten Voraussetzungen vor und beginnt der Sozialhilfebezug ab dem 1. Januar 2009, unterliegen diese Personen gemäß § 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz der Versicherungspflicht in der privaten Krankenversicherung. Das bedeutet, dass diese Haftentlassenen eine private Krankheitskostenvollversicherung abschließen müssen. Ansonsten unterliegen Personen, die erst nach dem Tag der Haftentlassung einen Antrag auf laufende Leistungen der Sozialhilfe stellen, der Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 Sozialgesetzbuch V. In diesem Fall tritt am Tag der Entlassung mit dem Verlassen der Vollzugsanstalt kraft Gesetzes die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, wenn zu diesem Zeitpunkt keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall besteht. Gewährt der Sozialhilfeträger anschließend laufende Hilfe zum Lebensunterhalt, bleibt die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung bestehen. Der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung wird gegebenenfalls vom örtlichen Sozialhilfeträger übernommen. Seit dem 1. Januar 2009 besteht für alle Personen mit Wohnsitz im Inland, die nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert oder versicherungspflichtig sind und nicht über einen anderweitigen Anspruch auf Absicherung im Krankheitsfall verfügen, die Pflicht zum Abschluss eines Krankenversicherungsvertrags, der mindestens eine Kostenerstattung für ambulante und stationäre Heilbehandlung umfasst und maximal Selbstbehalte von 5.000 € im Jahr vorsieht. Wer also vor seiner Inhaftierung privat krankenversichert war oder dem System der privaten Krankenversicherung zuzuordnen ist und nach der Haftentlassung nicht über eine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall verfügt, wird in der privaten Krankenversicherung versicherungspflichtig. Der Versicherungspflicht kann durch jeden Tarif, der die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, oder durch eine Versicherung im Basistarif genügt werden. Alle privaten Unternehmen

müssen u.a. Nichtversicherten seit dem 1. Januar 2009 unabhängig vom Gesundheitszustand Zugang zum Basistarif gewährleisten, in dem weder Risikozuschläge noch Leistungsausschlüsse erlaubt sind. Die Leistungen im Basistarif sind in Umfang, Art und Höhe mit dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung vergleichbar. Der Beitrag im Basistarif ist auf den Höchstbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung beschränkt, bei finanzieller Hilfebedürftigkeit gelten besondere Vorschriften zur Beitragszahlung.

1.3 Pflegeversicherung

Gefangene sind grundsätzlich nur dann in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie der gesetzlichen Krankenversicherung (als freiwilliges oder Pflichtmitglied) angehören. Sie sind in der privaten Pflegeversicherung versicherungspflichtig, wenn sie bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen Krankheit mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen versichert sind. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung besteht die Möglichkeit der Weiterversicherung (§ 26 Sozialgesetzbuch XI). Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft bei der zuständigen Pflegekasse zu stellen; dadurch kann u.a. auch ein bestehender Versicherungsschutz für Familienangehörige erhalten werden. Um Leistungen der Pflegeversicherung zu erhalten, ist es erforderlich, eine Vorversicherungszeit zu erfüllen. Bei einem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung kann daher die Möglichkeit der Weiterversicherung in der Pflegeversicherung im Einzelfall auch dann interessant und erforderlich sein, wenn die Notwendigkeit einer freiwilligen Fortsetzung der Krankenversicherung nicht gesehen wurde. Wer seine bisherige private Krankenversicherung für die Dauer der Inhaftierung auf eine Ruhensversicherung ohne Leistungsberechtigung umstellt, kann gegebenenfalls in dieser Zeit auch die private Pflegeversicherung auf eine Ruhensversicherung zum reduzierten Beitrag umstellen.

1.4

Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, unterliegen nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches VI, des Sozialgesetzbuches V und des Sozialgesetzbuches XI der Versicherungspflicht in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung wie freie Arbeitnehmer. Sie haben einen Leistungsanspruch gegen die Krankenkasse; der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge gegen die Vollzugsbehörde ruht.

2. Unfallversicherung

Gefangene sind gegen Arbeitsunfälle versichert (§ 2 Abs. 2 Sozialgesetzbuch VII), sofern sie wie Beschäftigte tätig werden. Bei Arbeitsunfähigkeit infolge eines Arbeitsunfalles erhalten sie Verletztengeld, wenn wegen der Arbeitsunfähigkeit Arbeitsentgelt nicht gezahlt wird.

3. Arbeitslosenversicherung

3.1 Versicherungspflicht

Gefangene, die Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe erhalten oder Ausbildungsbeihilfe nur wegen des Vorrangs von Leistungen zur Förderung der Berufsausbildung nach dem Sozialgesetzbuch III nicht erhalten, sind nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III grundsätzlich versicherungspflichtig zur Bundesagentur für Arbeit. Die Beiträge der Gefangenen trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land. Unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe nach dem geltenden Vollzugsgesetz wird der Bemessung des Beitrags zur Bundesagentur für Arbeit ein Betrag in Höhe von 90 v.H. der Bezugsgröße gem. § 18 Sozialgesetzbuch IV zugrunde gelegt. Auf der Grundlage der geltenden Vollzugsgesetze behält die Vollzugsbehörde von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen einen Betrag ein, der dem Anteil der Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn sie diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielten. Bei der Entlassung in die Freiheit stellt die Vollzugsanstalt den Gefangenen eine Bescheinigung nach § 312 Abs. 4 Sozialgesetzbuch III über die Zeiten aus, in denen sie innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Entlassung als Gefangene nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig waren. Gefangene, die Verletztengeld nach den §§ 45 ff. Sozialgesetzbuch VII erhalten, sind nach § 26 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgesetzbuch III versicherungspflichtig, wenn sie unmittelbar vor Zahlung des Verletztengeldes versicherungspflichtig waren oder eine laufende Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben. Die Beiträge zur Bundesagentur für Arbeit tragen nach § 347 Sozialgesetzbuch III die Gefangenen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung je zur Hälfte. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung tragen die Beiträge allein, wenn das Entgelt, nach dem das Verletztengeld bemessen wird, den in § 347 Sozialgesetzbuch III bestimmten Grenzwert nicht übersteigt. Der von den Gefangenen zu tragende Anteil wird von dem Verletztengeld einbehalten. Über die Zeiten des Bezuges von Verletztengeld erhalten die Gefangenen eine Bescheinigung (§ 312 Abs. 3 Sozialgesetzbuch III). Zeiten, in denen Versicherungspflicht als Gefangener oder wegen des Bezuges von Verletztengeld bestand, dienen in gleicher Weise wie Zeiten einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zur Begründung eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld und andere beitragsabhängige Leistungen der Arbeitsförderung. Für Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder einer Maßnahme zur

beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, gelten dieselben Vorschriften zur Versicherungspflicht und Versicherungsfreiheit nach dem Sozialgesetzbuch III wie für freie Arbeitnehmer.

3.2 Leistungen

Während des Vollzuges werden Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III, namentlich Arbeitslosengeld nach den §§ 136 ff. Sozialgesetzbuch III, arbeitslosen Gefangenen grundsätzlich nicht gewährt. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt für arbeitslose Gefangene, denen gestattet wird, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits derartige Leistungen bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, der Agentur für Arbeit unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Wird Arbeitslosengeld für eine Zeit während der Inhaftierung überwiesen, müssen diese Leistungen an die Agentur für Arbeit zurückgezahlt werden. Bei unterlassener oder verspäteter Mitteilung kann gegen den Leistungsempfänger ein Bußgeld festgesetzt, unter Umständen sogar Strafanzeige erstattet werden. Die Entlassenen haben die für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld im Sozialgesetzbuch III vorgeschriebene Anwartschaftszeit unter anderem erfüllt, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre vor dem Tag der persönlichen Arbeitslosmeldung bei der Arbeitsagentur mindestens zwölf Monate als Arbeitnehmer oder Gefangene mit Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung tätig waren. Es werden nur die Tage als Versicherungszeit gewertet, an denen Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe oder vorrangig Berufsausbildungsbeihilfe gewährt wird. Arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums liegen, werden nicht als Versicherungszeit berücksichtigt. Die Versicherungszeiten sind durch entsprechende Arbeitsbescheinigungen nachzuweisen. Die Dauer des Anspruchs auf Arbeitslosengeld richtet sich unter anderem nach der Gesamtdauer dieser Versicherungspflichtverhältnisse. Neben dem Arbeitslosengeld können die Arbeitsagenturen auf Antrag Leistungen zur Eingliederung in Arbeit erbringen. Hierzu gehören u.a. die Förderung von beruflichen Weiterbildungsmaßnahmen, Trainingsmaßnahmen, die Übernahme von Werbungskosten, Gewährung von Lohnkostenzuschüssen an Arbeitgeber und Überbrückungsgeld an Existenzgründer. Von diesen Fördermaßnahmen können auch arbeitslose Gefangene profitieren, die die Anwartschaft für das Arbeitslosengeld erfüllt haben und denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen.

4. Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch II)

Wenn nach der Entlassung ein Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht besteht, weil die Anwartschaft nicht erfüllt ist, kann unter bestimmten, im Sozialgesetzbuch II geregelten Voraussetzungen ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, insbesondere Arbeitslosengeld II, gegeben sein. In diesem Fall ist auch der Krankenversicherungsschutz sichergestellt. Für die Dauer der Inhaftierung werden keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II erbracht, weil Inhaftierte grundsätzlich von den Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ausgeschlossen sind (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies gilt auch im Hinblick auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit für Gefangene, denen gestattet ist, einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen. Falls Gefangene bis zur Inhaftierung bereits Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bezogen oder beantragt haben, sind sie verpflichtet, dem Leistungsträger unverzüglich den Haftantritt mitzuteilen. Voraussetzung für den Anspruch auf Arbeitslosengeld II ist, dass die Haftentlassenen erwerbsfähig sind. Dies ist der Fall, wenn sie von ihrem körperlichen und geistigen Leistungsvermögen her in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig zu sein. Weiterhin müssen sie hilfebedürftig sein. Vorrangig ist Einkommen, u.a. das Überbrückungsgeld und Vermögen, bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes II zu berücksichtigen. Ist Vermögen vorhanden, das gewisse Freibeträge überschreitet, besteht kein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Auch Einkommen und Vermögen von Eltern (bei Haftentlassenen unter 25 Jahren), Ehepartnern, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft können zur Ablehnung des Antrags auf Arbeitslosengeld II führen. Ein bei Haftentlassung gegebenenfalls ausgezahltes Überbrückungsgeld ist – von Ausnahmen abgesehen – als Einkommen anzusehen und bei der Feststellung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld II zu berücksichtigen. Als einmalige Einnahme wird das Überbrückungsgeld nach § 11 Abs. 3 Sozialgesetzbuch II auf die folgenden sechs Monate verteilt und nur als Teilbetrag angerechnet, wenn die Hilfebedürftigkeit durch Anrechnung des gesamten Überbrückungsgeldes im laufenden Monat entfallen würde. Das Arbeitslosengeld II setzt sich für Alleinstehende aus dem Regelbedarf und den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung zusammen. Die örtlich zuständigen Behörden legen Mietobergrenzen fest, bis zu deren Höhe die Kosten der Unterkunft übernommen werden. Eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der zuständigen Behörde ist unbedingt empfehlenswert. Haftentlassene, bei denen festgestellt ist, dass sie wegen Krankheit oder Behinderung dauerhaft nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu arbeiten,

können weder Arbeitslosengeld noch Arbeitslosengeld II beanspruchen. Für diese Personen kommt bei Bedürftigkeit die Beantragung von Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII in Betracht. Wenn der Haftentlassene zu einer bereits bestehenden Bedarfsgemeinschaft zurückkehrt, ist ein Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II zu prüfen.

5. Arbeitslosmeldung, Antragstellung

Arbeitslosengeld wird frühestens ab dem Tag der Antragstellung und der persönlichen Arbeitslosmeldung geleistet. Dies ist in der Regel der Tag der erstmaligen Vorsprache in den Räumen der Arbeitsagentur nach Haftentlassung. Eine schriftliche Arbeitssuchendmeldung ersetzt in keinem Fall die erforderliche persönliche Meldung. Arbeitslosengeld II wird ebenfalls nur auf Antrag und nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Stehen die Leistungen nicht für den vollen Monat zu, wird die Leistung anteilig erbracht, wobei der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Im Rahmen der Antragsrückwirkung ist das Überbrückungsgeld zu berücksichtigen. Demgegenüber wird Sozialhilfe ab Bekanntwerden der Notlage geleistet. Den Gefangenen wird geraten, möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Haftentlassung die möglichen Ansprüche und Zuständigkeiten zu klären und ggf. erforderliche Zustimmungen (z.B. zum Abschluss eines Mietvertrages) einzuholen. Ist eine persönliche Vorsprache nicht möglich, kann eine schriftliche Kontaktaufnahme zweckmäßig sein. Ist die Zuständigkeit nicht eindeutig geklärt, empfiehlt es sich, bei den in Betracht kommenden Leistungsträgern gleichzeitig vorzusprechen und jeweils einen gesonderten Antrag zu stellen. Dies gilt insbesondere für aufstockendes Arbeitslosengeld II zum Arbeitslosengeld, das nur geleistet wird, wenn sowohl bei der Arbeitsagentur als auch beim für das Arbeitslosengeld II zuständigen Träger ein Antrag eingereicht wird.

6. Auskunftsstellen

Den Gefangenen wird empfohlen, Zweifelsfragen, die im Zusammenhang mit ihrer sozialen Sicherung auftreten – ggf. durch Vermittlung der Vollzugsanstalt –, durch Rückfrage bei den zuständigen Stellen (z.B. Versicherungsamt, Gemeinde-/Stadtverwaltung, Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung, Deutsche Rentenversicherung Bund, Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See, Krankenkasse, Pflegekasse, Agentur für Arbeit, für das Arbeitslosengeld II zuständige Träger, Sozialhilfeträger) zu klären. Den Anfragen sind möglichst alle Versicherungsnachweise beizufügen. Nähere Einzelheiten zum Arbeitslosengeld und zum Arbeitslosengeld II sowie zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung können den bei den Agenturen für Arbeit erhältlichen Merkblättern entnommen werden.

Brandschutzordnung

gekürzte Fassung der Brandschutzordnung in der Fassung vom 02.09.2009

A) Feuermeldung in der Anstalt

Jeder, der einen Brand feststellt, ist verpflichtet, sofort Meldung zu machen. Dies geschieht:

1. durch die Alarmierung aller Personen im vom Brand betroffenen Bereich durch den Ruf: „**Feuer im/in...**“,
2. durch Alarmierung des nächsten Bediensteten (wenn Gefangene das Feuer zuerst bemerkt haben),
3. durch Alarmierung der Teilanstaltszentrale, sofern eine Teilanstalt betroffen ist,
4. durch Hausalarmnebenmelder
5. oder, sofern vorhanden, über die Gegensprechanlage im Haftraum.

Die Feuermeldung soll eine **genaue Ortsangabe** und eine **kurze Beschreibung der Gefahrenlage** enthalten.

B) Feuermeldung an die Berliner Feuerwehr

Erfolgt **ausschließlich** durch Bedienstete.

C) Bekanntgabe des Feueralarms

Über die Personenrufanlage durch Rufzeichen mit anschließender Sprechdurchsage.

D) Sofortmaßnahmen am Brandort

- a) Ruhe und Besonnenheit bewahren,
- b) selbständige Brandbekämpfung im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten (nächster Feuerlöscher, nächster Wandhydrant).
- c) Bei verklemmten oder verbarrikadierten Türen stehen an jeder Zentrale Werkzeuge bereit.
- d) Alle Personen aus dem Gefahrenbereich bringen!
- e) Rettungswege sind individuell festgelegt (siehe Brandschutzordnung auf den Gängen).

E) Räumung

Sofern erforderlich wird der Gefahrenbereich geräumt. Warten Sie daher entsprechende Anweisungen Bediensteter ab und begeben Sie sich dann ruhig, aber zügig in den Ihnen dann zugewiesenen Bereich.

F) Den Anordnungen der Berliner Feuerwehr ist im Gefahrenbereich Folge zu leisten.